



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 13/2019–2020

	Inhalt	Seite
17.	Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100).....	1007

Inhaltsverzeichnis

17.	Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100)	
I.	Ausgangslage und Auftrag	1007
	1. Auftrag betreffend Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben	1007
	2. Weitere Aufträge des Grossen Rats	1008
	3. Frühere Entwicklungen	1009
II.	Digitale Transformation – Rolle des Kantons	1010
III.	Handlungsbedarf und strategische Konzeption	1011
	1. Grundsätze	1011
	2. Neue gesetzliche Grundlagen	1012
	3. Fachgremium	1013
	3.1 Ausgangslage	1013
	3.2 Notwendigkeit und Ziele	1014
	3.3 Konzept und Umsetzung	1015
IV.	Vernehmlassungsverfahren	1017
	1. Vorgehen und Rücklauf	1017
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	1017
	3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	1018
	3.1 Sprache und Kultur	1018
	3.2 Konzeption, Vollzug und Koordination	1019
	3.3 Abgrenzungen	1021
	3.4 Weitere Details im Erlass	1022
	3.5 Bereich Bildung	1024
	3.6 Bereich Gesundheitswesen	1025
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1025
VI.	Mögliche Beispiele für Projekte	1030
	1. Wirtschaft	1031
	1.1 Innovation	1032
	1.2 Tourismus	1034
	2. Bildung	1037
	2.1 Kompetenznetzwerk Digitalisierung und Bildung	1037
	2.2 Bachelorausbildung im Bereich Informatik an der Fachhochschule Graubünden	1040
		1005

2.3	Informatikmittelschule.....	1041
3.	Gesundheitswesen.....	1042
3.1	Ausgangslage und strategische Ausrichtung	1042
3.2	Ziele und Wirkung	1043
3.3	Konzept und Umsetzung.....	1045
4.	Mobilität und Verkehr.....	1046
4.1	Smarte Mobilität	1046
4.2	E-Ticketing Graubünden	1049
VII.	Weitere Bereiche ausserhalb des Rahmenverpflichtungs-	
	kredits	1051
1.	Netzinfrastrukturen	1051
1.1	Beurteilung der Netzinfrastruktur im Kanton	
	Graubünden	1051
1.2	Zielsetzung und Förderkonzept.....	1051
1.3	Finanzierung/Notwendigkeit einer Revision von	
	Art. 18 GWE	1052
2.	E-Government.....	1053
VIII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	1054
IX.	Regulierungsfolgenabschätzung	1055
X.	Gute Gesetzgebung	1055
XI.	Inkrafttreten	1055
XII.	Anträge	1056

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100)

Chur, den 10. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für den Erlass eines Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100).

I. Ausgangslage und Auftrag

1. Auftrag betreffend Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben

Im Geschäftsverzeichnis für die Augustsession 2018 des Grossen Rats waren zur Behandlung unter anderem der Fraktionsauftrag SP (Peyer) betreffend Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben (Infrastruktur und weitere Bereiche) sowie der Fraktionsauftrag SVP (Koch) betreffend Sonderkredit für eine Digitalisierungsoffensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und Förderung der Digitalisierung traktandiert.

Anlässlich der Debatte vom 31. August und 1. September 2018 wurde der Fraktionsauftrag SP aufgrund eines Änderungsantrags von Grossrat Schneider (CVP) in abgeänderter Form der Regierung überwiesen. Der Auftrag lautet:

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung, die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit ein Verpflichtungskredit (Artikel 15 FHG) in der Höhe von CHF 40 Millionen für einen Digitalisierungsschub in Graubünden zur Verfügung gestellt wird.

In der Folge zog Grossrat Koch den Fraktionsauftrag SVP zurück.

2. Weitere Aufträge des Grossen Rats

Im Kontext mit der digitalen Transformation sind drei weitere Aufträge des Grossen Rats zu erwähnen.

So überwies der Grosse Rat in der Oktobersession 2016 den Auftrag Casanova-Maron betreffend «Digitales Graubünden» im Sinne der Erwägungen in der Antwort der Regierung. Zur Erfüllung des Auftrags wurde seitens des Kantons die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW Chur, seit 1. September 2019 Fachhochschule Graubünden, FHGR) beauftragt, einerseits die Situation der Breitbanderschliessung in Graubünden zu ermitteln und andererseits den Stand der digitalen Transformation in Graubünden zu untersuchen und die Rolle des Kantons zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die digitale Transformation zu definieren.

Gestützt auf den ersten Bericht der HTW Chur «Breitband und Digitale Transformation: Breitbanderschliessung im Kanton Graubünden» vom November 2017 wurde erkannt, dass Graubünden im Vergleich zur Schweiz Defizite bei der Erschliessung mit Ultrahochbreitband (UHB, über 100 Mbit/s Downloadrate) aufweist. In der Folge erarbeitete der Kanton unter Beizug einer externen Expertengruppe ein Förderkonzept zur Erschliessung der Regionen mit UHB, welches von der Regierung mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 (Prot. Nr. 996) genehmigt wurde.

Im zweiten Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden» vom Februar 2018 wurde analysiert, wie Unternehmen in verschiedenen Branchen Graubündens die digitale Transformation bewältigen, welche Entwicklungen zu erwarten sind und welche Schwierigkeiten sowie Herausforderungen sich den Unternehmen bei der digitalen Transformation stellen. Zudem wurden im Sinn von Empfehlungen die wichtigsten strategischen Aktionsfelder definiert, in denen der Kanton Graubünden die Bedingungen für die digitale Transformation im Kanton verbessern kann.

In der Junisession 2016 wurde die Regierung infolge der Überweisung des Auftrags Stiffler betreffend freies WLAN (Wireless Local Area Network bzw. drahtloses lokales Netzwerk) im bewohnten öffentlichen Raum beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung von kostenlosem und zugangsfreiem WLAN im bewohnten öffentlichen Raum zu erstellen und es in Zusammen-

arbeit mit den Gemeinden und weiteren interessierten Partnern (z.B. Transportdienste) schrittweise aufzubauen und rasch voranzutreiben.

Im Rahmen des Förderkonzepts zur Erschliessung der Regionen mit UHB wurden der Auftrag Stiffler und die WLAN-Thematik aufgenommen. So werden die Regionen und Gemeinden bei ihrer Bedürfnisabklärung darüber befinden müssen, inwieweit sie ein öffentliches WLAN aufbauen möchten. Daneben ist beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) ein Leitfaden für jene Gemeinden in Erarbeitung, welche sich vertieft mit der Thematik auseinandersetzen und den Aufbau eines öffentlichen WLAN prüfen möchten.

In der Oktobersession 2014 wurde der Auftrag Cavegn betreffend Führung von Informatikmittelschulen im Kanton Graubünden im Rahmen der Beratung der Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000) behandelt. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung von Informatikmittelschulen an den privaten Mittelschulen wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Anlässlich der Beratung der Totalrevision des Mittelschulgesetzes in der Oktobersession 2018 wurde die Informatikmittelschule erneut eingehend diskutiert. Dabei wurden die rechtlichen Grundlagen zur Möglichkeit der Führung einer Informatikmittelschule an den Mittelschulen angenommen.

3. Frühere Entwicklungen

Bereits am 26. Juli 2010 und 18. Januar 2012 hat das Amt für Raumentwicklung zwei Berichte zur Situation der Breitbandversorgung im Kanton Graubünden veröffentlicht.

In der Aprilsession 2011 wurde der Fraktionsauftrag SP (Pult) betreffend flächendeckende Versorgung des Kantons Graubünden mit Glasfasertechnologie mit Änderungen überwiesen. Der Auftrag wurde im Rahmen des Berichts Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 5/2014–2015, Seite 259), der sich auch mit der Breitbanderschliessung auseinandersetzte, erledigt. Beachtlich ist, dass dort noch das Ziel formuliert wurde, alle Liegenschaften innerhalb von Bauzonen mit mindestens 8 Mbit/s bis 2014 zu versorgen. Im Jahr 2017 waren in Graubünden im Bereich Festnetz bereits über 95 % der Haushalte mit über 20 Mbit/s, über 90 % der Haushalte mit über 50 Mbit/s und über 72 % der Haushalte mit über 100 Mbit/s versorgt; im Bereich Mobilfunk waren in Graubünden 98 % der Bevölkerung mit 4G (bis 150 Mbit/s Downloadrate) erschlossen (s. Bericht der HTW Chur «Breitband und Digitale Transformation: Breitbanderschliessung im Kanton Graubünden» vom November 2017). Im Übrigen hat der Bundesrat in Umsetzung der Motion Candinas (16.3336) am 30. Oktober 2019 ent-

schieden, die in der Grundversorgung vorgesehene Mindestgeschwindigkeit für das Surfen im Internet via Breitbandverbindung ab 1. Januar 2020 auf 10 Mbit/s Downloadrate (bisher 3 Mbit/s) zu erhöhen.

II. Digitale Transformation – Rolle des Kantons

Die digitale Transformation umfasst Veränderungen in Prozessen, Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen aufgrund des Einsatzes digitaler Technologien. Etwas breiter gefasst bedeutet sie die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder Geschäftsmodellen durch den Einsatz der neuen Technologien. Ziele der digitalen Transformation umfassen in der Regel einerseits das Generieren von Mehrwerten durch das Anbieten neuer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Geschäftsmodelle, welche sich auch auf die Kunden bzw. Kundenerlebnisse auswirken. Andererseits können Effizienzvorteile erzielt werden, oftmals ausgelöst durch die Veränderung von Prozessen.

Im Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden» vom Februar 2018 wurden strategische Handlungsfelder identifiziert, in denen der Kanton Graubünden die Bedingungen für die digitale Transformation im Kanton verbessern kann. Die Regierung hat den Bericht mit Beschluss vom 18. September 2018 (Prot. Nr. 730) zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an eine Politik zur Förderung und Vorantreibung der digitalen Transformation mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Graubünden zu stärken, unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von den allgemeinen Anforderungen an eine umsichtige Wirtschaftspolitik. Diese umfasst beispielsweise den Erhalt der unternehmerischen Freiheit, leistungsfähige Infrastrukturen, eine moderate Steuerbelastung und die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachkräften. Zentrale Standortfaktoren für den erfolgreichen digitalen Wandel sind gut ausgebaute Kommunikationsinfrastrukturen sowie ein Bildungssystem (Aus- und Weiterbildung), welches Arbeitnehmenden Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt, um arbeitsmarktfähig zu bleiben. Darauf aufbauend ist es in erster Linie stets die eigenverantwortliche Aufgabe jedes einzelnen Unternehmens, sich an die digitale Transformation anzupassen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern. Die Regierung hat die im Bericht gebildeten Aktionsfelder im Sinn von Empfehlungen als zielführend und geeignet erachtet, den Rahmen für die Massnahmen und Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung und Förderung der digitalen Transformation zu bilden.

Entsprechend hat die Regierung ausgeführt, dass die Erkenntnisse aus dem Bericht bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits von 40 Millionen Franken für einen Digitalisierungsschub in Graubünden zu berücksichtigen sind.

Folglich sind vorliegend gestützt auf den Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden» für die Verwendung des Rahmenverpflichtungskredits über 40 Millionen Franken unter anderem folgende Ziele gemäss den Aktionsfeldern mit zu beachten:

- Aktionsfeld 1: Graubünden verfügt über attraktive Rahmenbedingungen, damit die digitale Transformation zu Innovation, Arbeitsplätzen und Wohlstand beiträgt
- Aktionsfeld 2: Alle Menschen Graubündens sind fähig, die digitale Transformation zu bewältigen und voranzutreiben
- Aktionsfeld 3: Der Kanton Graubünden fördert die Verbreitung der digitalen Transformation bei all seinen Tätigkeiten
- Aktionsfeld 4: Graubünden verfügt über eine zuverlässige, international konkurrenzfähige und preiswerte Netzinfrastruktur

Die digitale Transformation stellt in allen möglichen Aktionsfeldern einen langfristigen Entwicklungsprozess und somit eine Daueraufgabe dar. Die neuen Technologien und die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, müssen auch im Rahmen der Aufgaben und Aktivitäten des Kantons immer wieder geprüft und genutzt werden, mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität, der Erschliessung zusätzlicher Wertschöpfungspotenziale sowie der Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft. Entsprechend ist es wichtig und angezeigt, dass der Kanton an der digitalen Transformation teilnimmt und diesbezügliche Massnahmen im Rahmen der definierten Aktionsfelder sowie seiner Aufgaben und Möglichkeiten ergreift.

III. Handlungsbedarf und strategische Konzeption

1. Grundsätze

Für die Bildung eines Rahmenverpflichtungskredits über 40 Millionen Franken im Sinn von Art. 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) bedarf es im Grunde keiner neuen gesetzlichen Grundlagen. Der Kredit kann vom Grossen Rat auch ohne formelles Gesetz bzw. generell-abstrakten Rechtssatz beschlossen werden, vgl. dazu Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) sowie Art. 33 FHG. Damit wäre aber nur der Rahmenverpflichtungskredit gebildet. Die Verwendungszwecke dieser finanziellen Mittel wären damit noch nicht geregelt oder festgelegt.

Was die Frage angeht, wofür die Mittel aus dem Rahmenverpflichtungskredit verwendet werden dürfen, d. h. für welche Zwecke Ausgaben zulasten

dieses Kredits getätigt werden dürfen, so ist auf Art. 8 FHG hinzuweisen, wonach jede Ausgabe voraussetzt, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Konkordaten, Volksbeschlüssen, Gerichtsentscheiden oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Somit muss die Finanzierung von Massnahmen bzw. eine Ausgabe zulasten des Rahmenverpflichtungskredits sich entweder auf (bestehende oder neu zu schaffende) gesetzliche Grundlagen abstützen oder unmittelbare Folge eines Beschlusses des Grossen Rats sein.

Das bedeutet, dass es für Ausgaben zulasten des Kredits ebenfalls nicht zwingend einer formell-gesetzlichen Bestimmung bedürfte; ein Beschluss des Grossen Rats würde genügen. Der Beschluss müsste aber derart konkret sein, dass kein Spielraum für die vollziehenden Verwaltungsstellen mehr bestünde, womit bereits alle mit den 40 Millionen Franken zu fördernden oder zu finanzierenden Projekte im Detail bekannt und ausgearbeitet sein müssten. Dies ist vorliegend aber nicht möglich. Die konkret zu finanzierenden Massnahmen sind noch nicht alle bekannt. Dies ist auch nicht Ziel bei der Bildung des Rahmenverpflichtungskredits – vielmehr sollen im Lauf der nächsten Jahre auch weitere Vorhaben und Projekte entwickelt werden, sei es von Dritten oder seitens des Kantons, die über den Kredit finanziert und gefördert werden sollen. Aus diesem Grund ist eine neue, schlanke gesetzliche Grundlage notwendig.

Am Rande sei auf Art. 15 Abs. 2 FHG hingewiesen, wonach sich die jährlichen Leistungen nach den Einzelkrediten richten. Dies bedeutet, dass beabsichtigte Entnahmen aus dem Rahmenverpflichtungskredit jährlich auf einem entsprechenden Einzelkredit zu budgetieren sind.

2. Neue gesetzliche Grundlagen

Wie erwähnt sollen die Grundsätze zur Förderung der digitalen Transformation bzw. zur Finanzierung und Förderung von Digitalisierungsvorhaben in einem neuen, schlanken und überdies, da die Mittel endlich sind und sie einem Anschub dienen sollen, in einem befristet geltenden Gesetz verankert werden. Darin werden die Ziele und Zwecke, welche mit den Mitteln des Rahmenverpflichtungskredits verfolgt werden sollen, festgelegt. Somit ist auch geregelt, wofür Ausgaben zulasten des Kredits getätigt werden dürfen.

Das Gesetz soll entsprechend den Grundsätzen der «guten Gesetzgebung» einfach aufgebaut sein und sich auf das Notwendige konzentrieren. Eingangs werden der Zweck und die Ziele bezüglich der Förderung der digitalen Transformation beschrieben sowie der Rahmenverpflichtungskredit dazu geschaffen. Jede aus Mitteln des Kredits geförderte Massnahme muss einerseits einen Veränderungsprozess im Sinn der digitalen Transforma-

tion zum Inhalt haben und andererseits mit dem Zweck und den Zielen, die im Gesetz festgelegt sind, vereinbar sein. Es handelt sich also um (digitale) Transformationsvorhaben, welche dem beschriebenen Zweck bzw. einem der beschriebenen Ziele entsprechen. Die Ausrichtung der Förderung entsprechend dem Zweck und den Zielen basiert auf dem Auftrag des Grossen Rats bzw. dessen Intentionen, auf dem Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden» sowie auf eigenen Überlegungen. Weiter wurde sie mit einem «Sounding Board» (s. dazu Ziff. IV.1) plausibilisiert.

Überdies werden die Förderinstrumente und Förderumfänge geregelt. Dabei soll das Gesetz offen gestaltet sein, damit alle Massnahmen und Vorhaben (unabhängig davon, ob sie von Dritten, von Seiten des Kantons oder im Rahmen von Kooperationen und Beteiligungen aufgegleist und umgesetzt werden) gefördert bzw. (mit)finanziert werden können, welche die digitale Transformation im Sinn der Zielsetzungen des Gesetzes zu begünstigen oder zu beschleunigen vermögen.

Ferner wird eine spezielle Bestimmung aufgenommen, wonach ein Fachgremium einzurichten ist, welches verschiedene Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation wahrnehmen soll (s. dazu Ziff. III.3).

Schliesslich folgen Bestimmungen zur Rechtspflege und zum zeitlichen Geltungsbereich. Weil die Mittel des Rahmenverpflichtungskredits begrenzt sind und mit dem Gesetz ein Digitalisierungsschub, welcher per definitionem nicht andauernd ist, bezweckt wird, muss eine Befristung eingeführt werden. Ausserdem wird im Zusammenhang mit den UHB-Infrastrukturen eine Fremdänderung von Art. 18 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) vorgenommen.

3. Fachgremium

3.1 Ausgangslage

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden wurde das Vorhaben «GRdigital» beschrieben. Kernstück von GRdigital ist ein bereichsübergreifendes Fachgremium, das verschiedene Aufgaben wahrnimmt. Ein solches Vorgehen garantiert, dass die verschiedensten Bereiche in Bezug auf die digitale Transformation berücksichtigt werden. So kann auch eine Gesamtschau betreffend die Aufgaben und Aktivitäten des Gremiums sichergestellt werden.

Bezüglich der digitalen Transformation wird entscheidend sein, dass Gesellschaft und Wirtschaft Raum zur digitalen Entfaltung haben. Der Staat hat dafür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Um die mit dem

Strukturwandel verbundenen Chancen zu nutzen und Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können, müssen diese bereichsübergreifend und vernetzt angegangen werden. Nicht nur die Unternehmen werden sich für eine übergreifende Zusammenarbeit öffnen müssen; im Zusammenhang mit der digitalen Transformation wird kaum ein Weg an der interdisziplinären, übergreifenden und koordinierten Zusammenarbeit von Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Gesellschaft vorbeiführen.

Die digitale Transformation ist für alle möglichen Bereiche, Sektoralpolitiken und Branchen relevant. Der Zugang zu Digitalisierungswissen und die Befähigung zur Initialisierung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben fehlt aber teilweise in Unternehmen, Politik und Verwaltung. Die Kombination von Fachwissen der jeweiligen Bereiche und Branchen sowie Expertenwissen in der Digitalisierung bzw. digitalen Transformation bilden die Basis für die konkrete Umsetzung von innovativen Projekten und Vorhaben. Die Vernetzung von Digitalisierungswissen sowie bereichs- und branchenspezifischem Fachwissen kann die Bereitschaft der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Akteurinnen und Akteure in allen betroffenen Bereichen und Branchen erhöhen, die digitale Transformation umzusetzen.

Innovative Kräfte aus allen Bereichen sollen gemeinsam die Chancen der neuen digitalen Technologien identifizieren und nutzbar machen, damit der Kanton Graubünden auch in Zukunft ein attraktiver Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Lebensort bleibt.

3.2 Notwendigkeit und Ziele

Folglich erscheint es angezeigt, dass ein übergreifendes Fachgremium von Stakeholdern und innovativen Kräften aus allen möglichen Bereichen sich der Fragestellungen und Vorhaben annimmt und dabei bezüglich der digitalen Transformation verschiedene Aufgaben übernimmt, wie die Identifikation, Initialisierung, Begleitung und Koordination von Digitalisierungsvorhaben, die Unterstützung des Kantons bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung bzw. mit der Umsetzung des vorliegenden Digitalisierungsschubs, die Prüfung von Digitalisierungsvorhaben auf deren Machbarkeit und Wirksamkeit sowie die Abgabe von Förderempfehlungen zuhanden des Kantons.

Dieses Fachgremium soll nicht nur bezüglich des Digitalisierungsschubs, für welchen die Mittel aus dem Rahmenverpflichtungskredits eingesetzt werden, tätig sein, sondern allgemein im Bereich der digitalen Transformation, weshalb es auch eine Anlaufstelle anbieten soll für Branchenorganisationen im Zusammenhang mit Fragen zur digitalen Transformation oder konkreten Digitalisierungsvorhaben.

Mit dem Fachgremium bzw. GRdigital wird also das Ziel verfolgt, innovative Kräfte und Expertinnen und Experten im Bereich der digitalen Transformation aus dem Kanton zusammenzubringen und zu bündeln, welche bei der Identifikation und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten unterstützen und Hilfe zu konkreten Fragestellungen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation leisten sollen. Das Fachgremium greift im Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren aus den verschiedenen Bereichen und Branchen Themen auf, die für Graubünden im Zusammenhang mit der digitalen Transformation relevant sind. Es identifiziert dabei spezifische Herausforderungen und bereitet diese in Form von Aktivitätsfeldern und Massnahmen auf, so dass sich Unternehmen oder Institutionen konkret mit der digitalen Transformation auseinandersetzen können. Dafür braucht es engagierte Persönlichkeiten als treibende Kräfte mit dem entsprechenden Netzwerk. Da sich die Veränderungen im Umfeld der Digitalisierung in einem enormen Wandel befinden und es auch einer Mitwirkung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure bedarf, lassen sich die Themen heute nicht abschliessend bezeichnen. Es ist somit wichtig, sich verändernde Trends und neue Technologien oder Prozesse früh zu erkennen und deren Relevanz für Graubünden abzuschätzen.

3.3 Konzept und Umsetzung

Für die Ausgestaltung des Fachgremiums können verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann der Kanton das Fachgremium bzw. die damit zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen und dazu auch mit Dritten eine Trägerschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen. Zusammen mit der FHGR und miaEngiadina hat sich das DVS bereits Gedanken gemacht, wie die Organisation dieses Fachgremiums aussehen bzw. das Vorhaben GRdigital umgesetzt werden könnte.

a) Basis

Als mögliche Form für die Struktur bzw. als Trägerschaft bietet sich ein Verein an, welcher von Vertreterinnen bzw. Vertretern der verschiedenen interessierten Kreise, Organisationen, Bereiche und Branchen sowie von allfälligen weiteren Akteurinnen bzw. Akteuren gebildet wird. Um das Modell erfolgreich umzusetzen, ist eine breite innerkantonale, teils auch nationale, Abstützung wichtig. Die Mitglieder sollen über den Verein ihr Wissen für Graubünden zugänglich machen und sich auch vernetzen können.

b) Strategische Ebene

Mit einem ebenfalls breit abgestützten, übergeordneten Organ (Vorstand) soll auf strategischer Ebene die Basis geschaffen werden, um Trends und Aktivitätsfelder sowie innovative Projekte zu erfassen und letztlich über die operativen Ebenen umzusetzen. Dieses strategische Organ führt die operativen Organe und gibt mit deren Unterstützung unter anderem Empfehlungen zuhanden der Regierung für die Förderung von Vorhaben ab.

c) Operative Ebene

Eine Koordinations- oder Geschäftsstelle, deren Auftrag vom strategischen Organ definiert wird, entwickelt die Themen und Projekte mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren weiter und konkretisiert die Massnahmen in den jeweiligen Aktivitätsfeldern. Sie stellt sicher, dass die Innovationsprojekte einheitlich abgewickelt werden und die Pipeline von neuen Ideen kontinuierlich gefüllt wird. Sie nimmt auch weitere Projektideen und Gesuche für die Förderung von Vorhaben auf, vernetzt potenzielle Kooperationspartner und unterstützt diese bei der Erstellung der Gesuche. Zudem soll die Geschäftsstelle auch als Anlaufstelle für Branchenorganisationen für Fragen zur digitalen Transformation und zu Digitalisierungsvorhaben dienen.

Daneben soll, ebenfalls geführt vom strategischen Organ, ein Digitalrat oder Fachrat für die fachlichen Belange zuständig sein. Dieser evaluiert die Umsetzungsideen, welche auf definierten Kernthemen der Aktionsfelder basieren, und prüft sie auf deren Relevanz. Der Digital- oder Fachrat kann auch Arbeitsgruppen aus innovativen Fachkräften einsetzen, um spezielle Fragen zu erörtern oder konkrete Projekte zu begleiten. Idealerweise sind in diesen Arbeitsgruppen neben Fach- und Digitalisierungsexpertinnen bzw. -experten auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der kantonalen Verwaltung vertreten. Der Digital- oder Fachrat wird in seinen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

d) Finanzierung

Um diese Aufgaben wahrnehmen bzw. um das Vorhaben GRdigital umsetzen zu können, müssen die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung wird, abgesehen von den Mitgliederbeiträgen, grundsätzlich durch den Kanton über die Mittel des Rahmenverpflichtungskredits erfolgen. Mit dem Verein wird ein Leistungsauftrag abzuschliessen sein. Es wird mit jährlichen Kosten um eine halbe Million Franken zu rechnen sein. Bei einer Laufzeit von zehn Jahren werden diese Kosten somit etwa 10 bis 15 % des zur Verfügung stehenden Kredits ausmachen. Ähnlich gelagerte Initiativen zeigen, dass für ein erfolgsversprechendes Vorgehen Mittel in diesem Umfang eingesetzt werden müssen.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das DVS vor der Durchführung der Vernehmlassung mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Grossen Rats und der Departemente zur Erörterung der Stossrichtungen der Gesetzesbestimmungen sowie der Projektbeispiele ein «Sounding Board» gebildet hat. Zentrales Gewicht wurde dabei auf die Wirtschaft und Bildung gelegt. Der Bereich Mobilität und Verkehr wurde nach einer ersten skeptischen Einschätzung ebenfalls als wichtig bewertet. Beim Gesundheitswesen herrschte geteilte Meinung. Letztlich bestand Einigkeit darüber, dass der Bereich E-Government nicht über den vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit zu fördern sei. Die Ergebnisse des «Sounding Board» wurden im Vernehmlassungsentwurf berücksichtigt.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2019, Prot. Nr. 456, nahm die Regierung vom Entwurf des DVS für ein Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden Kenntnis und gab ihn zur Vernehmlassung frei. Am 20. Juni 2019 eröffnete das DVS das Vernehmlassungsverfahren, welches bis am 20. September 2019 dauerte. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, die Regionen des Kantons Graubünden, die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden, der Bündner Gewerbeverband, der Gewerkschaftsbund Graubünden, die Gewerkschaft UNIA, die Gewerkschaft SYNA, die Gewerkschaft VPOD Grischun/Glarus sowie die Departemente der kantonalen Verwaltung.

Insgesamt sind 46 Stellungnahmen (zuzüglich zweier Vernehmlassungsverzichte) eingegangen. Geäussert haben sich vier politische Parteien, vier Regionen, neun Gemeinden, neun Sprachorganisationen, sieben Kulturorganisationen, vier Bildungsinstitutionen, der Gewerkschaftsbund Graubünden und eine weitere Gewerkschaft, die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden, die Interessensgemeinschaft Tourismus Graubünden, zwei private Unternehmen, zwei Departemente und die Standeskanzlei.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden sehr unterschiedlich und teils kontrovers kommentiert. Dementsprechend fielen die Rückmeldungen heterogen aus. Einigkeit besteht darin, dass die Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden und das dafür notwendige Gesetz als Grundlage dazu grundsätzlich begrüsst wird. Nur die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden werfen

die Frage auf, ob es überhaupt eines neuen Erlasses und eines Kredits über 40 Millionen Franken für die Förderung bedarf, zumal die digitale Transformation schon mit bestehenden Bestimmungen weitreichend unterstützt werden könne. Daneben fällt generell die verhältnismässig hohe Anzahl an Stellungnahmen von Sprach- und Kulturorganisationen auf. Mit Ausnahme des Anliegens, die Bereiche Sprache und Kultur auch in das Gesetz aufzunehmen bzw. mit den Mitteln des Kredits zu fördern, lassen sich keine klaren, mehrheitlich geäusserten Anträge aus den Vernehmlassungen herauskristallisieren. Entsprechend werden nachfolgend als Hauptanliegen nur Bündelungen von ähnlichen Stossrichtungen vorgenommen, die sinngemäss einen thematischen Zusammenhang aufweisen.

3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

3.1 Sprache und Kultur

In den Vernehmlassungen waren die Sprache und die Kultur grosses Thema. Es wurde verlangt, mit dem Rahmenverpflichtungskredit auch die digitale Transformation und entsprechende Massnahmen im Bereich unserer Sprachen und der Kultur zu fördern.

Im Grundsatz soll über die Mittel des vorliegenden Rahmenverpflichtungskredits allerdings keine explizite Kultur- oder Sprachförderung betrieben werden. So werden auch keine entsprechenden Ziele gesetzt sowie Projektbeispiele aufgenommen. Damit soll aber die Bedeutung der Kultur und der Mehrsprachigkeit im Kanton keineswegs in irgendeiner Form geschmälert werden. Ziel ist, mit den Mitteln des Kredits und über die Transformationsvorhaben die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft sowie den Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken und neue Wertschöpfungspotenziale zu erschliessen. Nur wenn ein Transformationsprojekt zur Erreichung dieser Ziele beiträgt, soll es gefördert werden. Die für den Kanton sehr wichtigen Aufgaben der Kultur- und Sprachförderung sowie der digitale Wandel in diesen Bereichen sollen im Grundsatz über die bisherigen Regelungen abgewickelt werden, was im Übrigen E-Government miteinschliesst. Bei vielen möglichen Massnahmen und Vorhaben im Bereich Kultur und Sprachen ist der Kanton massgebend und initial beteiligt (Kulturgüterportal, linguistische Datenbasis für die rätoromanische Sprache, Bibliotheken/Kulturgut); meist handelt es sich dabei um Projekte, die im Bereich E-Government angesiedelt sind. Das schliesst aber keinesfalls aus, dass, wenn ein Vorhaben im Bereich Kultur oder Sprache zur Zielerreichung beiträgt, es nicht gefördert werden könnte. Im Gegenteil: die fehlende Erwähnung bei den beispielhaft aufgezählten Vorhaben in Ziff. VI der Botschaft heisst keineswegs, dass sie

auch von einer Förderung gänzlich ausgeschlossen wären. Transformationsvorhaben, die den Zielen entsprechen und zum gewünschten Effekt beitragen, können unabhängig der Sektoralpolitik, der sie zuzuordnen sind, gefördert werden.

Die Zielsetzungen im Gesetz sind breit gestaltet und nicht bereichsorientiert. So fehlt in den Zielen die Erwähnung von einzelnen Sektoralpolitiken (wie z.B. der Tourismus, die Bildung, die Erschliessung oder der service public etc.). Die Ziele sollen auch nicht darauf beschränkt werden, sondern auf eine positive Entwicklung des Kantons in einer Gesamtsicht hinwirken. Dabei kann durchaus festgehalten werden, dass bei der Förderung der digitalen Transformation der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons (Wirtschaft, Bildung, Forschung, Arbeitskräfte, Infrastruktur etc.) ein grosser Stellenwert beigemessen wird. Die digitale Transformation soll nicht um sich selbst willen und giesskannenmässig gefördert werden, sondern nur, wenn eine gewisse positive Wirkung in volkswirtschaftlicher Hinsicht erzielt wird.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Digitalisierung überall Einzug hält und sowohl Staat, Gesellschaft und Wirtschaft sich damit befassen und sich dem dadurch verursachten Wandel stellen müssen. Insofern wird inskünftig jede staatliche Tätigkeit, Förderung und Unterstützung einen Bezug dazu haben. Die übergreifende Digitalisierung wird einen enormen Mitteleinsatz nach sich ziehen. Der vorliegende Rahmenverpflichtungskredit ist beschränkt auf einen bestimmten Betrag und soll der digitalen Transformation im Kanton einen Schub verleihen, wobei namentlich das für den Staat grosse Thema von E-Government nicht darüber zu alimentieren ist. Es ist nicht möglich, mit diesen begrenzten Mitteln eine Förderung in allen Sektoralpolitiken zu betreiben und all die dort festgelegten, spezifischen Ziele zu verfolgen. Alle Aufgaben in diesen Bereichen sind gleichermassen wichtig. Alle haben sich der digitalen Transformation zu stellen – und trotzdem kann nicht alles über den vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit gefördert werden. Es geht nicht darum, die Wichtigkeit der einen Bereiche mit der Erwähnung in vorliegendem Gesetz hervorzuheben und gegeneinander auszuspielen. Vielmehr ist eine Fokussierung notwendig. Dazu soll letztlich auch das Vorhaben GRdigital beitragen.

3.2 Konzeption, Vollzug und Koordination

Vereinzelt wurden eine Konzeption gefordert sowie verschiedene Anliegen und Bemerkungen betreffend Struktur und Umsetzung auch auf Stufe Regierung deponiert.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ermöglicht, gemäss dem Auftrag des Grossen Rats den Rahmenverpflichtungskredit zu schaffen und diesen auch

zweckmässig und zielkonform zu verwenden. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen Vorhaben gefördert und umgesetzt werden, womit der digitalen Transformation in Graubünden ein zusätzlicher Schub verliehen werden kann. Für welche Vorhaben konkret die Mittel eingesetzt werden, kann dem Gesetz nicht entnommen werden – das ist auch nicht möglich, zumal die Bestimmungen im Gesetz generell-abstrakt und somit offen formuliert sein müssen für all die konkreten Vorhaben und Projekte, die als zielführend und förderwürdig betrachtet werden. Sind die Fördergrundsätze mittels Gesetz festgelegt, können von Dritten Vorhaben eingegeben oder Fördergesuche gestellt werden. Eigene Projekte werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen gemäss Projektmanagement initiiert und umgesetzt. Der Entscheid, welche Vorhaben mit welchen Mitteln gefördert werden, liegt grundsätzlich bei der Regierung. Die Exekutive prüft, ob ein Vorhaben dem Zweck und den Zielen des Gesetzes entspricht, eine gewisse Wirkung verspricht und wie viele Mittel – im Rahmen des Gesetzes – aus dem Kredit gesprochen werden. Dazu soll der Kanton von einem Fachgremium (s. oben Ziff. III.3) unterstützt werden.

Eine Reservation von fixen Beträgen des Kredits für bestimmte Förderbereiche wird auf Stufe Gesetz nicht vorgesehen. Auch im Rahmen der Umsetzung ist davon Abstand zu nehmen, da einerseits nicht alle zu fördernden Vorhaben und Projekte bereits im jetzigen Zeitpunkt bekannt sind und andererseits entsprechend auch die Kosten für die jeweiligen Vorhaben in den jeweiligen Bereichen noch nicht abschliessend ermittelt werden können. Im Übrigen wurde und wird keine Aufteilung nach Departementen vorgenommen – es liegt aber an der Struktur der kantonalen Verwaltung, dass sich die verschiedenen Sachbereiche in der Regel einem Departement zuteilen lassen; es macht auch Sinn, wenn die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar sind. Hinzuweisen ist darauf, dass neu auf die Nennung von Schwerpunktbereichen im Gesetzesentwurf verzichtet wird.

Für den Vollzug gelten grundsätzlich die bestehenden Verwaltungsabläufe. Um dem Grossen Rat aber ein grobes Bild zu geben, in welche Richtung die Umsetzung gehen könnte, werden in der vorliegenden Botschaft Projektansätze beschrieben. Diese möglichen Projekte basieren auf dem Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden», auf den Ergebnissen des «Sounding Board» sowie auf Abklärungen und Überlegungen des Kantons, auch unter Einbezug von externen Anspruchsgruppen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Spezialität des vorliegenden Erlasses hinzuweisen: es können damit nämlich Vorhaben aus allen möglichen Bereichen und Sektoralpolitiken gefördert werden. Deswegen kann der Vollzug nicht nur bei einem Amt oder Departement angesiedelt werden, was aber keineswegs einen Nachteil darstellt. Es ist eminent, dass alle Stellen sich am Digitalisierungsschub beteiligen und sich mit den Herausforderun-

gen der Digitalisierung befassen. Nur bereichsübergreifend ist es möglich, zu einer wirksamen Beschleunigung der digitalen Transformation beizutragen. Insofern werden auch die für die jeweiligen Sachbereiche zuständigen kantonalen Stellen für Vorhaben in diesen Bereichen zuständig bleiben. So ist es auch nicht möglich, dass die Verantwortung, in der im Zusammenhang mit der Digitalisierung alle gleichermassen stehen, auf eine Stelle abgeschoben wird. Das ist auch der Grund, warum die Schaffung eines Chief Digital Officer (CDO) nicht als zielführend, sondern als kontraproduktiv betrachtet wird. Die Digitalisierung muss übergreifend angepackt werden.

Im Übrigen sollen die Regierung und die zuständigen Verwaltungsstellen von einem Fachgremium und externen Spezialisten unterstützt werden. Dazu dient das Vorhaben GRdigital (s. oben Ziff. III.3).

3.3 Abgrenzungen

Einige Vernehmlassende sind der Auffassung, dass über dieses Gesetz bzw. über den Rahmenverpflichtungskredit nur Vorhaben und Massnahmen zu finanzieren seien, die nicht bereits im Rahmen des Grundauftrags oder aufgrund bestehender Grundlagen gefördert werden könnten.

Das vorliegende Gesetz hängt mit dem Auftrag des Grossen Rats zusammen. In diesem Auftrag wird ein Digitalisierungsschub in allen möglichen Bereichen verlangt, wofür diese namhaften Mittel zur Verfügung gestellt werden. Insofern sollen nicht nur Vorhaben gefördert werden, die bisher noch nicht gefördert werden konnten. Selbstverständlich ist es ein wesentlicher Punkt, dass neue Möglichkeiten eröffnet werden sollen. Wesentlich ist aber auch, dass, sofern nötig, im Rahmen bestehender Möglichkeiten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Wie bereits erwähnt werden die gesetzlichen Grundlagen ziemlich offen gestaltet, um all die Vorhaben, die als zielführend und wirksam beurteilt werden, überhaupt unterstützen zu können. Auch die Beitragsgrenzen sind relativ hoch angesetzt, um flexibel bleiben zu können und möglichen Leuchtturmprojekten bereits in der Startphase den erforderlichen Schub zu verleihen. Werden die rechtlichen Grundlagen bereits im jetzigen Zeitpunkt restriktiv gehalten, wird es schwierig sein, Wirkung zu erzielen. Das bedeutet aber keineswegs, dass unbesehen alles und jedes gefördert würde. Im Gegenteil, die Grundsätze der Haushaltsführung nach Art. 5 FHG (Wirkungsorientierung, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit etc.) gelten nach wie vor. Das bedeutet auch, dass der Mitteleinsatz fokussiert zu erfolgen hat. Das Fachgremium (GRdigital) soll ebenfalls dafür sorgen, dass die Förderung zielgerichtet und wirksam geschieht.

Bei der operativen Umsetzung des Erlasses und bei den Förderentscheidungen sind somit grundsätzlich bisherige Möglichkeiten auszuschöpfen und

Projekte, die nicht die beabsichtigte Wirkung (Digitalisierungsschub im Kanton Graubünden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft sowie den Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken und neue Wertschöpfungspotenziale zu erschliessen) erzielen, nicht über den Rahmenverpflichtungskredit zu fördern. Es bedarf aber eines eher grossen Spielraums, um alle jene möglichen Vorhaben abzudecken, die gefördert werden sollen.

3.4 Weitere Details im Erlass

Es gingen einzelne Anliegen zur Ausgestaltung der verschiedenen Bestimmungen ein. So wird teils gefordert, auf eine einzelbetriebliche Förderung zu verzichten bzw. nur überbetriebliche Vorhaben zu fördern, während andere die einzelbetriebliche Förderung zulassen wollen. Weiter werden Vorschläge zu den Förderumfängen (Erhöhung auf 75 %), zu den Förderinstrumenten (keine Kooperationen und Beteiligungen) und zu den verschiedenen Fristen gemacht. Weiter werden eine Wirkungskontrolle und eine zweckgebundene Verwendung des restlichen Rahmenverpflichtungskredits betreffend systemrelevante Infrastrukturen nach dessen Verfall verlangt.

In der Regel wird der Förderfokus auf überbetriebliche Vorhaben gerichtet sein. Einzelbetriebliche Förderungen sind insbesondere dann denkbar, wenn das entsprechende Vorhaben einem der erwähnten Ziele entspricht (z. B. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Bereitstellung von Fachkräften mittels Vorhaben im Bereich der Bildung oder zur Steigerung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts durch Sicherstellung des service public in den Regionen) oder wenn ein Multiplikatoreffekt für mehrere Akteurinnen bzw. Akteure zur Beschleunigung der digitalen Transformation erzielt werden kann, so dass in der Folge ein Beitrag zur Erreichung der oben erwähnten Ziele geleistet wird. Ein Ausschluss der einzelbetrieblichen Förderung im Grundsatz bzw. eine Ausrichtung ausschliesslich auf überbetriebliche Vorhaben erscheint vorliegend nicht angezeigt, da ansonsten zum Vornherein allfällige Vorhaben und Projekte verhindert werden, welche für den Kanton bedeutsam sein könnten. Jedenfalls soll die Exekutive, welche auf die Unterstützung durch ein Fachgremium zählen kann (GRdigital), im Vollzug und im Einzelfall darüber befinden, ob sich eine einzelbetriebliche Förderung rechtfertigt.

Was die Förderumfänge angeht, so ist eine Erhöhung auf 75 % der Beiträge bei Drittvorhaben nicht zu rechtfertigen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Vorhaben nur aufgrund von Beiträgen durchgeführt werden, nicht aufgrund von deren sachlicher Richtigkeit. Dritte sollen sich mindestens im gleichen Umfang wie der Beitragsgeber daran beteiligen. Daneben sollen die Förderinstrumente nicht auf Beiträge und eigene Massnahmen

des Kantons eingeschränkt sein – der Kanton soll auch die Möglichkeit haben, sich an Trägerschaften, die Vorhaben durchführen, zu beteiligen, sofern das nötig ist.

Die Fristen bei den Förderumfängen (acht Jahre bei eigenen Vorhaben, vier Jahre bei Vorhaben Dritter) werden angeglichen und einheitlich auf acht Jahre festgelegt. Eine allfällige Betriebsfinanzierung auf vier Jahre zu reduzieren, würde zum Vornherein die Förderung von Vorhaben, bei denen vor allem Betriebskosten anfallen, zu sehr beschränken. Die Frist zur Verlängerung des Rahmenverpflichtungskredits betreffend systemrelevante Infrastrukturen wird der Frist des vorliegenden Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden angepasst, d. h. sie wird neu anstatt bis Ende 2028 bis Ende 2030 verlängert. Dabei soll darauf verzichtet werden, den Verwendungszweck über das Jahr 2023 hinaus gesetzlich einzig auf Vorhaben zur UHB-Erschliessung zu beschränken. Einerseits hat die Erfahrung mit der Förderung systemrelevanter Infrastrukturen gezeigt, dass es aufwendig und zeitintensiv ist, bis ein Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass ein Förderentscheid gefällt werden kann. Mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Verpflichtungskredits für systemrelevante Infrastrukturen ohne zusätzliche Einschränkungen können zur Stärkung des Bündner Tourismus und zur Steigerung von dessen Wettbewerbsfähigkeit wie bisher auch touristische Infrastrukturen im Sinn einer Impulsfinanzierung gefördert werden. Andererseits soll der Regierung weiterhin der Spielraum belassen werden, zu befinden, ob unter dem Titel «systemrelevante Infrastrukturen» neben der UHB-Erschliessung nach wie vor – soweit es sinnvoll erscheint und genügend Mittel vorhanden sind – auch touristische Vorhaben gefördert werden sollen. Letztlich wird so auch erreicht, dass nicht verschiedene Laufzeiten für die Förderung systemrelevanter Infrastrukturen je nach Infrastrukturtyp geschaffen werden.

Was schliesslich die Wirkungskontrolle angeht, so ist festzuhalten, dass der vorliegende Erlass befristet ist und die Mittel begrenzt sind. Eine Wirkungsanalyse oder Evaluation am Ende der Frist könnte nicht die – eigentlich einer Evaluation zugrundeliegende – Frage zum Inhalt haben, ob die Förderung (allenfalls angepasst) weiterzuführen wäre. Ohnehin ist die Förderung der digitalen Transformation im Sinn eines Schubs zu befristen, da die Digitalisierung ein langfristiger Entwicklungsprozess und somit eine Daueraufgabe in allen Bereichen darstellt; nach diesem Schub muss sie im ordentlichen Aufgabenvollzug inkl. Budget ihren Platz gefunden haben. Daneben stellt sich die Frage, ob die Wirkung der Förderung überhaupt isoliert gemessen werden könnte angesichts der weiteren Anstrengungen von Wirtschaft, Gesellschaft und auch vom Bund rund um die digitale Transformation. Eine Wirkungsanalyse vor Auslaufen des Erlasses macht wenig Sinn, da einerseits Evaluationen erst nach einer gewissen Zeit möglich sind,

andererseits der Vollzug des nur kurzfristig geltenden Erlasses nicht unterbrochen werden kann. Daneben beanspruchen gesamtheitliche Wirkungskontrollen viel Zeit und erhebliche Ressourcen, so dass sich die Durchführung einer solchen nur rechtfertigt, wenn die Weiterführung eines Erlasses oder dessen Anpassung beurteilt werden muss. Daneben sind die Ergebnisse von Wirkungsanalysen, wie die Erfahrung zeigt, oft fraglich bzw. können die gestellten Fragen gar nicht beantworten. Das bedeutet nicht, dass die Förderung nicht auf ihre Wirkung geprüft wird. Vorliegend ist das Ziel und der Anspruch, dass nur wirkungsvolle Vorhaben gefördert werden – dafür hat im Einzelfall im Vollzug die Regierung bei den Förderentscheiden zu sorgen, wobei das Fachgremium bzw. GRdigital auch dafür vorgesehen ist, mit Spezialisten zu unterstützen, zu prüfen und zu empfehlen. Zeigt sich im Verlauf der Zeit, dass ein ursprünglich für wirksam erachtetes Vorhaben nicht die erwünschte Wirkung erzielt, ist es abzubrechen. Im Übrigen könnte bei Bedarf eine Wirkungskontrolle gestützt auf Art. 5 FHG auch jederzeit ohne Erwähnung in vorliegendem Erlass angeordnet werden. Auf eine bereits jetzt im Erlass vorgegebene Wirkungskontrolle oder Evaluation ist deshalb zu verzichten.

3.5 Bereich Bildung

Bezüglich Bildung wurde vereinzelt auf eine Erweiterung um die Aus- und Weiterbildung hingewiesen. Hier ist festzuhalten, dass unter Bildung auch die Aus- und Weiterbildung zu verstehen ist. Daneben ist vorgesehen, Aus- und Weiterbildungsprogramme auch im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und somit unter dem Titel «Wirtschaft» zu fördern, wobei letztlich einer solcher Zuordnung nur die Bedeutung zukommt, in welchem Departement oder Amt innerhalb der Verwaltung die Hauptzuständigkeit liegt.

Vereinzelt wurde gefordert, Vorhaben schon ab Primarstufe und auch zur Bildung von Lehrpersonen zu fördern. Gleichzeitig wird auch verlangt, dass keine Mittel betreffend Lehrplan 21 (auch nicht zur Spezialisierung von Lehrpersonen) eingesetzt werden dürfen. Vorliegend wird bewusst darauf verzichtet, im Bereich der Bildung den Lehrplan 21 (Volksschule) anzutasten. Mit dem Lehrplan 21 wurde die Digitalisierung eingehend berücksichtigt und schweizweit koordiniert. Mit dem Vorhaben «Kompetenznetzwerk Digitalisierung und Bildung» wird versucht, interessierte Lehrpersonen im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu spezialisieren, aber nicht direkt in Bezug auf den Lehrplan 21, sondern zur Beratung und Unterstützung.

3.6 Bereich Gesundheitswesen

Elf Vernehmlassende äussern sich kritisch zu einem Mitteleinsatz zugunsten des im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf vorgestellten Vorhabens im Gesundheitswesen, welches im Wesentlichen die Förderung der Verbreitung des elektronischen Patientendossiers (EPD) zum Inhalt hat.

Die Ablehnung wird hauptsächlich durch das Argument begründet, dass über den Rahmenverpflichtungskredit keine Projekte unterstützt werden sollten, welche bereits im Grundauftrag enthalten seien. Dazu ist festzuhalten, dass Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und psychiatrische Kliniken verpflichtet sind, sich bis 2020 einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen. Für die ambulanten Leistungserbringer, insbesondere die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Pflegefachpersonen und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, bleibt der Anschluss an eine zertifizierte Stammgemeinschaft freiwillig. Das EPD vermag seine Wirkung jedoch nur dann zu entfalten, wenn möglichst alle Leistungserbringer sich einer Stammgemeinschaft anschliessen und EPD führen. Auch für die Patientinnen und Patienten ist die Eröffnung eines EPD freiwillig.

Aus diesem Grund ist es wichtig, durch entsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass sich sowohl die Leistungserbringer als auch die Patientinnen und Patienten möglichst flächendeckend an der digitalen Vernetzung im Gesundheitswesen beteiligen. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Unterstützung der Verbreitung des EPD und sind nicht bereits Bestandteil des Grundauftrags. Damit sind die Mittel für die Massnahmen nicht im ordentlichen Budget enthalten. Angesichts der Bedeutung der Digitalisierung für das Gesundheitswesen sowie der Bedeutung des Gesundheitswesens für die wirtschaftliche Entwicklung gerade in den Randregionen hält die Regierung daran fest, das Gesundheitswesen als möglichen Förderbereich im Rahmen des Verpflichtungskredits vorzusehen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

Diese Bestimmung ist grundlegend für den Einsatz und die Verwendung des Rahmenverpflichtungskredits über 40 Millionen Franken. Alle Massnahmen, die damit (mit)finanziert werden sollen, müssen diesem in Art. 1 beschriebenen Zweck und einem der dort aufgeführten Ziele dienen. Die 40 Millionen Franken dienen also dazu, Vorhaben und Massnahmen zu fördern, welche

- einerseits die digitale Transformation zum Inhalt haben, d.h. digitale Technologien einsetzen zur Entwicklung, Einführung oder Verbesserung

von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen oder Geschäftsmodellen, und

- andererseits einen Beitrag dazu leisten können, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern, den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver zu gestalten oder zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen.

Die digitale Transformation soll somit nicht um ihrer selbst willen gefördert werden. Eine Förderung von Transformationsvorhaben und -massnahmen im Rahmen des vorliegenden Erlasses bzw. mit Mitteln des Rahmenverpflichtungskredits soll nur dann erfolgen, wenn sie gewisse volkswirtschaftliche Auswirkungen zeitigt. Für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung ist auch ein attraktiver Wohnstandort mit ansprechendem Umfeld gefragt. Die Erschliessung von Wertschöpfungspotenzialen ist selbstverständlich ein weiterer Fördergrund. Damit kann eine Förderung in allen möglichen Sektoralpolitiken erfolgen.

Es werden also nur Vorhaben und Massnahmen gefördert werden können, welche einen Zusammenhang mit der digitalen Transformation aufweisen und zudem einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der aufgeführten Ziele leisten. In der Regel wird damit der Fokus auf überbetriebliche Vorhaben gerichtet sein. Einzelbetriebliche Förderungen sind insbesondere dann denkbar, wenn das entsprechende Vorhaben einem der erwähnten Ziele entspricht (z. B. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Bereitstellung von Fachkräften mittels Vorhaben im Bereich der Bildung oder zur Steigerung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts durch Sicherstellung des service public in den Regionen) oder wenn ein Multiplikatoreffekt für mehrere Akteure zur Beschleunigung ihrer digitalen Transformation erzielt werden kann, so dass in der Folge ein Beitrag zur Erreichung der oben erwähnten Ziele geleistet wird.

Art. 2 Rahmenverpflichtungskredit

Abs. 1: Die Bestimmung bildet die Grundlage für die Schaffung des Rahmenverpflichtungskredits.

Abs. 2: Hier wird festgehalten, dass der Grosse Rat den Rahmenverpflichtungskredit gemäss diesem Gesetz in eigener Kompetenz festlegt. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung kommen folglich nicht zum Tragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um einen einmaligen Kredit handelt, der im Rahmen einer Frist zu verwenden ist und so rasch wie möglich für die Förderung von Massnahmen zur Vorantreibung der digitalen Transformation in Graubünden verfügbar sein soll.

Art. 3 Förderinstrumente

In dieser Bestimmung werden zusammengefasst alle Massnahmen oder eben Instrumente aufgeführt, die der Kanton zulasten des Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung der digitalen Transformation ergreifen und durchführen kann. Sie sind bewusst generell und umfassend gehalten, um alle Optionen offenzuhalten. Nur die Förderinstrumente sind aber derart offen: die zu fördernden Vorhaben und Massnahmen müssen nach wie vor dem Zweck und einem der Ziele nach Art. 1 entsprechen. Eine Kombination der Instrumente ist möglich.

Lit. a: Hier geht es um die Förderung von Vorhaben Dritter, das heisst von Unternehmen, Organisationen und Institutionen, mittels Beiträgen à fonds perdu. Neben Unternehmen sollen auch andere Organisationen und Institutionen in den Genuss einer Förderung kommen können, unabhängig ihrer Organisations- oder Rechtsstruktur, so z.B. auch Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, Forschungsinstitutionen oder Einrichtungen, die in eine Vereinsstruktur gekleidet sind.

Vorhaben von Dritten können nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur digitalen Transformation in Graubünden leisten. Das beinhaltet in Nachachtung von Art. 1 auch, dass mit dem Vorhaben nicht nur ein Transformationsprozess durchgeführt wird, sondern mit dieser Transformation auch eines der Ziele im Sinn von Art. 1 verfolgt wird.

Der Fokus ist auf überbetriebliche Vorhaben oder bei einzelbetrieblichen auf solche, die einen Multiplikatoreffekt aufweisen, zu richten. Davon abgedeckt ist auch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die letztlich einen Beitrag dazu leisten, dass alle beteiligten Akteurinnen bzw. Akteure in Graubünden förderlich die digitale Transformation zur Erreichung eines der gesetzlichen Ziele bewältigen können.

Lit. b: Ein wichtiges Förderinstrument ist die Finanzierung eigener Vorhaben und Massnahmen des Kantons. Es ist nämlich oft erforderlich, dass der Kanton Vorleistungen erbringt, damit darauf aufbauend Vorhaben im Bereich der digitalen Transformation mit der entsprechenden Zielsetzung durch Unternehmen, Institutionen und Organisationen oder private oder öffentliche Trägerschaften realisiert werden können. Es handelt sich beispielsweise um die Erarbeitung von Strategien und Grundlagen oder um die Durchführung von Vorhaben mit Pilotcharakter. Daneben soll der Kanton mit allfälligen eigenen Massnahmen auch eine Vorreiterrolle im Bereich der Digitalisierung bzw. digitalen Transformation einnehmen können.

Lit. c: Dem Kanton soll es möglich sein, im Rahmen von Vorhaben oder Projekten zur digitalen Transformation, welche eines der Ziele gemäss Art. 1 verfolgen, Kooperationen einzugehen. Auch soll der Kanton sich zu diesem Zweck an Institutionen oder Organisationen oder Trägerschaften beteiligen und Mitgliedschaften eingehen können. Es kann sich dabei um Gesellschaf-

ten, Stiftungen, Vereine oder andere überbetriebliche Organisationen und um private oder öffentliche Trägerschaften handeln.

Art. 4 Förderumfang

Abs. 1: Damit im Rahmen des angestrebten «Digitalisierungsschubs» eine starke Wirkung erzielt wird und die Akteurinnen bzw. Akteure angehalten werden, mögliche Vorhaben und Massnahmen aufzugleisen und umzusetzen, müssen der Förderumfang und damit die Beiträge des Kantons wesentlich sein. Entsprechend sollen an Vorhaben und Projekte von Dritten (Unternehmen sowie von Institutionen und Organisationen), welche die digitale Transformation zum Inhalt haben und ein Ziel gemäss Art. 1 verfolgen bzw. eine Wirkung bezogen auf eines dieser Ziele leisten können, Beiträge bis 50 % der Investitionskosten und, auf maximal acht Jahre befristet, der Betriebskosten gewährt werden können.

Abs. 2: Damit der Kanton eigene Massnahmen und Vorhaben umsetzen kann, ist es nötig, diese vollständig zu finanzieren. Wird ein Vorhaben in den Betrieb überführt, so muss es dem Kanton möglich sein, diesen Betrieb für eine gewisse Zeit, nämlich maximal acht Jahre, aus dem Rahmenverpflichtungskredit zu finanzieren. Danach ist namentlich je nach Zielerreichung zu beurteilen, ob der Betrieb eingestellt, ausgelagert oder, sofern die entsprechenden spezialgesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, aus dem ordentlichen Budget finanziert werden kann.

Abs. 3: Geht der Kanton im Rahmen von Vorhaben oder Projekten im Zusammenhang mit der digitalen Transformation, welche ein Ziel gemäss Art. 1 verfolgen, Kooperationen ein, so soll der Kanton seinen Kooperationsbeitrag leisten. Auch im Rahmen von Beteiligungen oder Mitgliedschaften soll der Kanton in dem Masse mitfinanzieren können, in welchem er aufgrund seiner Interessenlage beteiligt ist. Somit kann je nach Interessenlage des Kantons auch eine Beteiligung und damit eine Mitfinanzierung von über 50 % erfolgen. Die Dauer der Kooperations- oder Beteiligungsfinanzierung aus dem Rahmenverpflichtungskredit ist auf maximal acht Jahre beschränkt. Nach einer gewissen Anlaufzeit ist zu beurteilen, ob er aus der Kooperation bzw. Beteiligung aussteigen kann oder ob, sofern nötig und zweckmässig, die Kooperation bzw. Beteiligung nach spezialgesetzlichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten ist. Ausgeschlossen im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 ist eine alleinige Tragung der Kosten durch den Kanton.

Art. 5 Fachgremium

Der Kanton wird angehalten, ein Fachgremium mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bereiche einzurichten, welches wichtige Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation übernimmt (vgl. dazu Ziff. III.3). Da es nicht zielführend ist, dass der Kanton selbst diese Aufgaben vollzieht,

soll eine Trägerschaft im Sinn einer Public Private Partnership (PPP) gebildet werden können, an welche diese Aufgaben übertragen werden.

Die Kosten für diese in einer speziellen Bestimmung formulierten kantonseigenen Aufgaben hat der Kanton grundsätzlich selbst zu tragen. Dies gilt natürlich auch, wenn diese Aufgaben ausgelagert werden. Die Aufgaben und deren Finanzierung sind nicht befristet bzw. solange wahrzunehmen, wie das Gesetz gilt.

Die Bestimmung bildet die Grundlage für die Durchführung des Vorhabens GRdigital.

Art. 6 Rechtspflege

Der Rechtsmittelweg richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Allerdings ist eine gerichtliche Überprüfung (verwaltungsgerichtliche Beschwerde) von Entscheidungen über Leistungen, auf die wie gemäss vorliegendem Erlass kein Rechtsanspruch besteht, entsprechend den Regelungen über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nicht vorzusehen. Deshalb stellt die Regierung die letzte Beschwerdeinstanz dar, die endgültig entscheidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfassungsbeschwerde.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Gesetz gilt selbstverständlich gemäss seinem Zweck nur solange, bis der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht ist. Daneben soll aber auch eine zeitliche Maximalfrist von zehn Jahren festgelegt werden. Es geht um die Auslösung eines Schubs, also um einen Anstoss, der per definitionem befristet ist. Mit einer Frist von zehn Jahren hat der Kanton auch genügend Zeit, eigene Vorhaben und Massnahmen aufzugleisen und für eine maximale Betriebsdauer von acht Jahren aus dem Rahmenverpflichtungskredit zu finanzieren.

Hinzuweisen ist auf Art. 15 Abs. 3 FHG, wonach der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

Fremdreivision: Art. 18 GWE (systemrelevante Infrastrukturen)

Der Rahmenverpflichtungskredit für systemrelevante Infrastrukturen, der in Art. 18 GWE geregelt und bis 2023 befristet ist, soll – entsprechend der Dauer des Gesetzes – bis Ende 2030 verlängert werden. Damit kann die Förderung der Erschliessung des Kantons mit UHB sichergestellt werden. Die dazu nötigen Mittel sollen nicht dem vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit über 40 Millionen Franken entnommen werden, sondern demjenigen für die systemrelevanten Infrastrukturen. Allerdings ist dafür eine Verlängerung der Frist nötig (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. VII.1).

VI. Mögliche Beispiele für Projekte

Gemäss Auftrag des Grossen Rats soll mit der Bildung eines Rahmenverpflichtungskredits im Sinn von Art. 15 FHG über einen Betrag von 40 Millionen Franken ein Digitalisierungsschub in Graubünden erfolgen, mithin die digitale Transformation in unserem Kanton vorangetrieben und damit gefördert werden. Der Bericht der HTW Chur «Digitale Transformation in Graubünden» enthält dafür Empfehlungen, wie der Kanton dieses Ziel erreichen kann. Er hat dafür, wie in Ziff. II beschrieben, vier Aktionsfelder gebildet. In Beachtung dieses Berichts, aber auch aufgrund weiterer Abklärungen und Überlegungen sowie aufgrund der Ergebnisse des «Sounding Board» wurden erste Vorhaben identifiziert, in welchen zusätzlicher Mitteleinsatz die digitale Transformation in Graubünden zu fördern vermag. Diese nachfolgend beschriebenen Vorhaben sind Beispiele für eine Förderung; sie sind noch nicht detailliert ausgearbeitet und auch noch nicht genehmigt bzw. es liegen diesbezüglich noch keine Förderanträge und -entscheide vor. Auch wird der Einbezug des Fachgremiums (GRdigital) betreffend diese Vorhaben noch zu prüfen sein.

So soll der Kanton Transformationsvorhaben im Bereich der Wirtschaft, namentlich in der Innovation und im Tourismus, fördern (entspricht in wesentlichen Punkten dem Aktionsfeld 1 gemäss Bericht der HTW Chur). Daneben zählt der Bereich der Bildung (inkl. Aus- und Weiterbildung) zu den wichtigen Feldern, in welchen seitens des Kantons mit Massnahmen auf das Ziel hingewirkt werden kann (entspricht dem Aktionsfeld 2). Ergänzend dazu werden die Bereiche Gesundheitswesen sowie Mobilität und Verkehr identifiziert, in welchen der Kanton mit der Förderung von entsprechenden Massnahmen zur Verbreitung der digitalen Transformation beitragen kann (vgl. Aktionsfeld 3).

Im Übrigen wird auch leistungsfähigen Netz- bzw. Telekommunikationsinfrastrukturen im Kanton Graubünden, d. h. der Erschliessung der Regionen mit UHB (vgl. Aktionsfeld 4), sowie dem Thema E-Government für durchgängige Behördenprozesse sowie eine digitale Verwaltung (vgl. Aktionsfeld 3) gebührend Rechnung getragen. Dafür sollen allerdings nicht Mittel aus dem vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit verwendet werden. Die Massnahmen betreffend E-Government sollen über den vom Grossen Rat in der Dezembersession 2019 verabschiedeten Verpflichtungskredit «Aufbau der Grundlagen und Voraussetzungen zur Umsetzung der E-Government-Strategie» bzw. über das ordentliche Budget, die UHB-Erschliessung aus dem Rahmenverpflichtungskredit für systemrelevante Infrastrukturen gemäss Art. 18 GWE finanziert werden. Für Letzteres muss aber die Frist in Art. 18 GWE angepasst werden.

Das Vorhaben GRdigital als Ausfluss des gesetzlichen Auftrags, ein bereichsübergreifendes Fachgremium im Zusammenhang mit der digitalen Transformation einzurichten, wurde bereits oben beschrieben (s. Ziff. III.3).

Auf die Aufführung von Vorhaben aus den Bereichen der Kultur und Sprache mit den Mitteln des vorliegenden Rahmenverpflichtungskredits wird vorliegend verzichtet. Die Kultur- und Sprachförderung soll primär gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des ordentlichen Budgets erfolgen, wobei diesbezüglich auch E-Government eine grosse Rolle spielt. Der Kanton erfüllt im Übrigen Aufgaben noch in vielen anderen wichtigen Bereichen, zu denen vorliegend keine Vorhaben beschrieben sind. Hinzuweisen ist darauf, dass eine Förderung gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf auch für weitere Felder oder Vorhaben möglich bleibt, auch wenn sie hier nicht aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Bestimmung von Art. 5 des Gesetzesentwurfs und das Vorhaben GRdigital zu verweisen, welches zum Ziel hat, dass in den verschiedensten Themenbereichen wichtige Digitalisierungsvorhaben, die eine Wirkung im Sinn der Zielsetzung entfalten, identifiziert, initialisiert und auch umgesetzt werden.

Wie bereits erwähnt stellt die Digitalisierung einen langfristigen, übergreifenden Entwicklungsprozess und somit eine Daueraufgabe in allen Bereichen dar, was bedeutet, dass auch ausserhalb des vorliegenden Erlasses und Rahmenverpflichtungskredits alle möglichen Stellen sich damit eingehend zu befassen und entsprechende Massnahmen einzuleiten haben. Mit dem vorliegenden Erlass und dem Kredit ist die digitale Transformation im Kanton nicht erledigt.

1. Wirtschaft

Die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft eröffnet neue Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für Unternehmen. Übergeordnetes Ziel der Standortförderung ist entsprechend, dass Unternehmen und Regionen die Chancen der digitalen Transformation nutzen können. Für die Regierung des Kantons Graubünden bildet die Bereitstellung guter Rahmenbedingungen bisher den primären Anknüpfungspunkt für die Wirtschaftsentwicklung im Kanton (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden, Heft Nr. 2/2015–2016, S. 61). Das ändert sich durch die digitale Transformation nicht. Im Gegenteil, attraktive Rahmenbedingungen für Innovationen, Unternehmensexpansionen und -gründungen sowie für die Forschungsförderung werden im interkantonalen Standortwettbewerb an Bedeutung gewinnen. Wesentliche Voraussetzung für die digitale Transfor-

mation ist auch, dass der Kanton über eine zuverlässige, international konkurrenzfähige und preiswerte Netzinfrastruktur verfügt. Im Rahmen der Förderung der digitalen Transformation in Graubünden sollen im Bereich Wirtschaft zwei Schwerpunkte gesetzt werden. Einerseits sind in der Innovationsförderung und andererseits in der Tourismuswirtschaft spezifische Massnahmen und Aktivitäten vorzusehen, welche sich auch an die Handlungsfelder der Standortförderung des Bundes anlehnen.

1.1 Innovation

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Der Kanton soll für attraktive Rahmenbedingungen sorgen, damit die digitale Transformation zu Innovation, Arbeitsplätzen und Wohlstand beitragen kann. Diese allgemeine Anforderung an die Wirtschaftspolitik hat auch bezüglich digitaler Transformation eine hohe Priorität. In erster Linie stellt die Bewältigung des digitalen Wandels eine Aufgabe der Unternehmen dar. Die Aufgabe des Staats bzw. des Kantons besteht im Wesentlichen darin, die dafür nötigen Freiräume zur Verfügung zu stellen.

b) Ziele und Wirkung

Innovative Unternehmen sind in der Lage, am Markt zu bestehen, und tragen somit zur Stärkung der Volkswirtschaft Graubündens bei. Dies wiederum führt zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Innovationsfähigkeit, d.h. die erfolgreiche Anwendung neuer Technologien, wird somit zum wesentlichen Faktor für den langfristigen Unternehmenserfolg. Betroffen sind insbesondere die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, veränderte Produktionsprozesse und neue Geschäftsmodelle.

Der Kanton kann einzelne Unternehmen nur bedingt bei der Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit unterstützen. Er kann jedoch verschiedene Voraussetzungen schaffen bzw. Massnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass insbesondere Unternehmen in geeigneter Form Zugang zu Wissen, Infrastrukturen sowie Coaching im Zusammenhang mit der digitalen Transformation erhalten. Die verschiedenen Initiativen des Bundes, die zur Stärkung der Innovationskraft, aber auch zur Förderung der digitalen Transformation bei den Unternehmen beitragen, können auf kantonaler Ebene ergänzt und verstärkt werden.

c) Konzept und Umsetzung

Die folgenden Aktivitäten und Massnahmen zeigen mögliche Ansätze, wie die Innovationskraft der Unternehmen im Kanton, auch hinsichtlich der digitalen Transformation, gefördert werden kann:

- Aus- und Weiterbildungsprogramme fördern: Die Verfügbarkeit von qualifizierten Mitarbeitenden sowie deren permanente Weiterbildung bezüglich neuer Technologien stellen aktuell die grössten Herausforderungen für Unternehmen, insbesondere KMU, dar. Entsprechend sollen der Aufbau von gezielt auf KMU ausgerichtete und abgestimmte Aus- und Weiterbildungsprogramme, die einen direkten oder indirekten Beitrag zur digitalen Transformation der Unternehmen leisten, deren Durchführung sowie die Teilnahme daran gefördert werden. Ein Zusammenwirken der Unternehmen, der Branche und allenfalls von Bildungsinstitutionen wird dabei grundsätzlich unerlässlich sein. Mit den angestrebten Weiterbildungen kann auch dazu beigetragen werden, mittels Befähigung im Umgang mit den neuen Technologien die Voraussetzung zu verbessern, ältere Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess zu behalten oder den Wiedereinstieg von Müttern in die Arbeitswelt zu begünstigen.
- Innovationskraft von Unternehmen stärken: Die jeweiligen Branchen sollen zusammen mit den relevanten Wirtschaftsakteurinnen und -akteuren und unter Beizug von Expertinnen bzw. Experten die Chancen und Risiken, die Auswirkungen und den Handlungsbedarf aufgrund der digitalen Transformation aufarbeiten, wie z. B. überbetriebliche Kooperationen zur Erarbeitung von digitalen Lösungen für eine effizientere Zusammenarbeit entlang von Wertschöpfungsketten (Thema Rückverfolgbarkeit). Sie sollen letztlich Massnahmen definieren, über welche die Unternehmen befähigt werden, die digitale Transformation optimal zu meistern. Die Erarbeitung dieser Grundlagen soll gefördert werden. Für die Umsetzung der Massnahmen in den Unternehmen werden in der Regel ein Coaching sowie Investitionen unumgänglich sein. Daran soll der Kanton entsprechend Unterstützung leisten.
- Jungunternehmen fördern: Viele Jungunternehmen beschäftigen sich mit neuen digitalen Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen und sind damit eine volkswirtschaftlich bedeutende Innovationsquelle insbesondere für das Vorschreiten der Digitalisierung. Das Jungunternehmertum soll somit umfassend gefördert werden können, sei dies mittels spezifischen Coachings, Inkubatorenmodellen oder dem Zugang zu Risikokapital und Technologietransfer. Die entsprechenden Unterstützungsangebote für junge Unternehmen sollen miteinander vernetzt werden, damit die Sichtbarkeit von Graubünden als Standort für wachstumsorientierte junge Unternehmen, wie Startups und Spin-offs, verbessert wird.
- Forschungseinrichtungen stärken: Forschungseinrichtungen im Kanton haben im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (WTT) eine wichtige Rolle in der nationalen Vernetzung zu den Universitäten und insbesondere den internationalen Unternehmungen. Unter WTT kann

auch die digitale Transformation als ein Teil der Forschungstätigkeit subsumiert werden. Der Aus- und Aufbau von Forschungseinrichtungen soll gezielt unterstützt werden können, falls sie u.a. durch einen ergänzenden Einsatz digitaler Technologien zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung beitragen.

Bei der Umsetzung der verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Innovationsförderung, mit Fokus auf der digitalen Transformation im Rahmen eines mehrjährigen Programms, geht es vor allem um Beitragsleistungen oder um die Durchführung eigener Massnahmen.

1.2 Tourismus

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Im Schlussbericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zur «Digitalisierung im Schweizer Tourismus: Chancen, Herausforderungen, Implikationen» (August 2018) ist treffend festgehalten, dass es bei der Digitalisierung nicht nur auf Technologie ankommt, sondern vor allem darauf, was damit in Zukunft (noch) besser gemacht werden kann. Es geht letztlich darum,

1. Infrastrukturen, Kompetenzen und Fähigkeiten rund um die Digitalisierung im Tourismus zu entwickeln und nutzbar zu machen,
2. Innovationen bei touristischen Geschäftsprozessen und -modellen zu stärken, sowie
3. die Fähigkeit zu entwickeln, noch konsequenter gästeorientiert und damit betriebs- und unternehmensübergreifend zu denken und sich hierbei die Vorzüge der Digitalisierung nutzbar zu machen.

Die Digitalisierung umfasst somit unzählige Facetten. Im «Weissbuch für den Bündner Tourismus», welches der Tourismusrat Graubünden im November 2017 veröffentlicht hat, wird das Thema Digitalisierung im Tourismus unter dem Titel «Digital Road Map Graubünden» ebenfalls mit folgender Vision aufgeführt: «Graubünden nutzt die Vorteile der Digitalisierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Das Kundenerlebnis ist entscheidend, wenn es um die Wahl des Angebots geht. Das Angebot muss kohärent, jeder Touch-Point einfach und reibungslos sein. Ohne Technologie und ohne Koordination in den Destinationen geht nichts mehr, individualisierte Angebote sind in der digitalen Welt Standard».

Angesichts der Tatsache, dass zwar verschiedene vom Bund, von Tourismusorganisationen und von anderen Akteuren herausgegebene Grundlagenberichte zum Thema Digitalisierung (im Tourismus) vorliegen, aber kaum umfassende, destinationsübergreifende oder gar kantonale Initiativen

erkennbar sind, hat das DVS das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) zur Vorantreibung der digitalen Transformation bereits im Herbst 2018 beauftragt, eine entsprechende Grundlage für den Bündner Tourismus zu schaffen. Unter dem Arbeitstitel «Digital Road Map Graubünden» werden derzeit unter Einbezug von Expertinnen bzw. Experten sowie Tourismusakteurinnen bzw. -akteuren konzeptionelle Grundlagen für eine umfassende Umsetzung erarbeitet.

b) Ziele und Wirkung

Die Tourismuswirtschaft in Graubünden ist kleinstrukturiert. Einzelne Betriebe und Organisationen sind nicht in der Lage, selber grössere Veränderungsprozesse anzustossen. Aus Sicht des Kantons geht es darum, die Bündner Unternehmen und touristische Organisationen zu befähigen, um von der digitalen Transformation profitieren zu können.

Ziel der «Digital Road Map Graubünden» ist, Orientierung zu schaffen und über die nächsten Jahre eine Umsetzung von unterschiedlichen Projekten in strategischen Handlungsfeldern zu ermöglichen. Aus diesen strategischen Handlungsfeldern sollen möglichst viele Tourismusakteurinnen und -akteure einen Nutzen ziehen können. Letztlich geht es um die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Bündner Tourismuswirtschaft in einem globalen Wettbewerbsumfeld und damit um die Steigerung von Gästezufriedenheit und Umsatzvolumen. Ferner soll die geschaffene Grundlage dazu dienen, die Wirtschaft bzw. die Leistungserbringer im Hinblick auf konkrete Umsetzungen zu befähigen, ihre Leistungen leichter digitalisieren und auf Gästebedürfnisse ausrichten zu können. Die Ausgestaltung der Grundlage soll dem Minimalprinzip folgen, so dass die öffentliche Hand nur die notwendigsten Aufgaben übernimmt und der Tourismuswirtschaft den Raum lässt, sich innovativ, gästeorientiert und wirtschaftlich erfolgreich zu entwickeln.

c) Konzept und Umsetzung

Auf Basis der «Digital Road Map Graubünden» sollen in den nächsten Jahren Projekte im Rahmen von strategischen Handlungsfeldern initiiert und durchgeführt werden, die der Bündner Tourismuswirtschaft neue Impulse verleihen. Zentral ist dabei, dass es sich um Projekte und Aktivitäten handelt, die bewusst eine kantonale Dimension haben und somit möglichst vielen touristischen Akteurinnen bzw. Akteuren zugutekommen. Einzelaktivitäten von Unternehmen, Privatpersonen oder kommunalen Organisationen sind nicht Teil der «Digital Road Map Graubünden» und sollen nicht über den vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit mitfinanziert werden.

Wichtig ist, dass es sich zwingend um eine enge Zusammenarbeit zwischen fähigen sowie willigen touristischen Akteurinnen bzw. Akteuren und

dem Kanton handelt, wobei der Kanton letztlich nur Voraussetzungen schaffen kann, welche es den Unternehmen und Tourismusorganisationen ermöglichen, die Potenziale der Digitalisierung zu erschliessen. Dazu braucht es aber zwingend ein koordiniertes Vorgehen und auch die Bereitschaft von interessierten Akteurinnen bzw. Akteuren, aktiv mitzuwirken.

Der Entwurf einer «Digital Road Map Graubünden» (Stand April 2019) stellt vier Themen in den Fokus, um ein ganzheitliches Bild zur Digitalisierung im Tourismus zu vermitteln:

- **Quality Management & Zertifizierung.** Der sichere und vertrauliche Umgang mit Daten ist das Fundament für das Vertrauen der Gäste und muss für jedes Projekt geregelt sein. Es sollen Qualitätsstandards für den Umgang mit Daten geschaffen werden; dabei ist die Transparenz gegenüber Gästen zur Datenbenutzung zentral.
- **Information & Business Intelligence.** Daten sind die Voraussetzung für ein besseres Verständnis des Gastes, seines Gästeprofiles, seiner Präferenzen und seines Verhaltens. Die Datenanalyse kann zu neuen Einblicken in den Tourismus und zu innovativen Projekten führen. Es soll eine digitale Gäste-ID entwickelt werden, um den Aufenthalt für den Gast reibungslos zu gestalten. Eine solche Gäste-ID soll auch die Grundlage für digitale Lösungen (z. B. Loyalitätsprogramm) sein.
- **Bildung und Kompetenzen.** Um die Kompetenzen der Dienstleister zu verbessern, sie zu sensibilisieren und den Leistungsträgern die Projekte näher zu bringen, muss eine Ausbildungsinitiative geschaffen werden. Konkrete Inhalte können ein Erste-Hilfe-Angebot in Digitalisierung und Datengebrauch für Dienstleister sowie eine Schulung der Dienstleister in Kompetenzen zur digitalen Transformation ihrer Unternehmen sein.
- **Plattformen und Pooling.** Daten-Infrastrukturen sowie Instrumente wie Qualitätsstandards, Datenerschliessung und Ausbildungsinitiativen sollen von Dienstleistern genutzt werden, um ihre Ressourcen in digitalen Plattformen und Pooling effizienter einzusetzen und das Gästeeerlebnis innovativer und reibungsloser zu gestalten.

Als Teil dieser vier Themen wurden strategische Handlungsfelder identifiziert. Diese sind nicht endgültig und können im Zuge des Projektfortschritts ändern. Zurzeit umfassen sie:

- **Bildung und Kompetenzen** – Zum Verständnis und der Anwendung von digitalen Lösungen in der Branche.
- **Standards und Zertifizierung** – Ein transparentes Regelwerk mit Rechten und Pflichten für die Sammlung, Verwendung, Teilung und Kontrolle von Gästedaten.
- **Gästeidentifikation** – Entwicklung einer einheitlichen digitalen Gästeidentität.

- Datensee – Der Datensee wird von verschiedenen Datenquellen (automatisch) gespeist und dient als Datengrundlage für unterschiedliche Anwendungen.
- Akademie der Datenkompetenz – Professionelle Kompetenz zur Analyse und Interpretation von Daten des Datensees. Es werden relevante Erkenntnisse in nützlichen Formaten an die Leistungserbringer zurückgespielt.
- Komfort und Personalisierung – Von den Leistungserbringern und Tourismusakteurinnen bzw. -akteuren entwickelte, datengetriebene und gästekentrierte Geschäftsmodelle erschaffen Mehrwert für den Gast.
- Gästetreue – Das Loyalitätsprogramm bezieht alle Leistungsanbieter in ein Kooperationsprogramm entlang der Wertschöpfungskette der Industrie ein. Das Ziel des Loyalitätsprogramms ist, den Gast durch personalisierte Angebote zum häufigeren Besuch und weiterem Konsum touristischer Produkte im Kanton Graubünden zu überzeugen.

Für Vorbereitungsarbeiten mit den touristischen Akteurinnen bzw. Akteuren und die Umsetzung verschiedener Projekte aus der «Digital Road Map Graubünden» mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren kommen als Förderinstrumente hauptsächlich Beiträge von bis zu 50% der Kosten im Sinn von Anschubfinanzierungen oder eigenständige Massnahmen insbesondere für Vorleistungen infrage.

2. Bildung

2.1 Kompetenznetzwerk Digitalisierung und Bildung

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Die digitale Transformation prägt derzeit die öffentliche Diskussion und betrifft nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft. Im Bildungsbereich geht es in der Volksschule und auf Sekundarstufe II darum, sich der verändernden Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt bewusst zu werden sowie Lehrpersonen und Lernende zu befähigen, die Chancen der digitalen Transformation für den Lernprozess selbstständig zu nutzen und deren Risiken zu kennen. Es ist deshalb notwendig, dass Lehrpersonen die neuen Technologien verstehen und in ihrem Unterricht didaktisch so einsetzen, dass Lernende durch den Einsatz der neuen Technologien optimale Lernumgebungen erhalten. Der Kanton kann dazu einen Beitrag leisten, indem er eine Vernetzung von Bildungseinrichtungen und verschiedenen Akteurinnen bzw. Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft herstellt, welche Lehrpersonen und Lernende darin unterstützt, die neuen Technologien zu verstehen,

für das Lehren und Lernen anzuwenden und verantwortungsvoll für eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft einzusetzen und weiterzuentwickeln.

b) Ziele und Wirkung

Mit dem Aufbau des Kompetenznetzwerks Digitalisierung und Bildung, das im Folgenden als «Netzwerk Schule 4.0» bezeichnet wird, sollen die Chancen der digitalen Transformation für die Volksschule und die Sekundarstufe II genutzt und die Kompetenzen der Beteiligten in der Anwendung von neuen Technologien ausgebaut und gefestigt werden. Insbesondere sollen

- die Planung und Umsetzung der digitalen Transformation an der Volksschule und der Sekundarstufe II koordiniert erfolgen;
- der Austausch zwischen den Akteurinnen bzw. Akteuren der verschiedenen Bildungsstufen intensiviert werden;
- die Lernziele und die technische Infrastruktur der Bildungsinstitutionen und Bildungsstufen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsstufen gewährleistet ist;
- die Jugendlichen unter Einbezug der digitalen Transformation innovative Ideen entwickeln, Verantwortung übernehmen und sich zu Fachkräften entwickeln können, welche die Wirtschaft nachfragt und die den gesellschaftlichen Alltag eigenverantwortlich meistern können;
- die Lehrpersonen ihre MINT-Fachkompetenz sowie ihre überfachlichen Kompetenzen erweitern, um mit den Möglichkeiten der digitalen Transformation den Lernenden optimale Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten.

c) Konzept und Umsetzung

Das «Netzwerk Schule 4.0» soll sich aus bereits bestehenden sowie neu zu schaffenden Angeboten zusammensetzen und aus den folgenden vier Bereichen bestehen.

1. Spezialisierung von Lehrpersonen in den MINT-Fächern

Damit die digitale Transformation in den Schulen optimal genutzt werden kann, benötigt es Lehrpersonen, welche über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Interessierte Lehrpersonen sollen daher motiviert werden, sich in den MINT-Fächern zu spezialisieren. Diese Lehrpersonen sollen während der Weiterbildung finanziell (Spesen und Kursgebühren) unterstützt und zeitlich entlastet werden. Als Spezialistinnen und Spezialisten übernehmen sie an ihren Schulen in den Regionen des Kantons die Aufgaben der fachlichen und überfachlichen Beratung und Unterstützung in Bezug auf das Fach Medien und Informatik (Volksschule), des Einsatzes der neuen Technologien auf den

verschiedenen Schulstufen sowie der Organisation schulischer als auch ausserschulischer Ausbildungsangebote (z. B. i-CAMPs, MINT-CAMPs GR usw.).

2. Aufbau und Betrieb eines «Didactic Innovation Lab»

Das «Didactic Innovation Lab» soll an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) als Innovationszentrum geführt werden und folgende Aufgaben übernehmen:

- Aus- und Weiterbildungen für Lehrpersonen aller Schulstufen durchführen;
- didaktische Materialien und Lehrmittel unter Einbezug neuer Technologien wie beispielsweise «augmented reality» oder «virtual reality» testen und deren Möglichkeiten zur Anwendung im Unterricht prüfen;
- Material und Infrastruktur für innovative Projekte zur Verfügung stellen, wobei die Schulen im «Didactic Innovation Lab» aktuelle didaktische Materialien und neue digitale Technologien erproben können;
- Kongresse und Austauschtreffen durchführen;
- Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsprojekte der digitalen Transformation im Bildungswesen koordinieren und unterstützen (z. B. digitale Plattformen für Qualifikationsverfahren und Prüfungen);
- Anfragen von Schulgemeinden, Schulträgerschaften, kantonalen Ämtern aber auch von Organisationen der Arbeitswelt aus dem Bereich Digitalisierung und Bildung beantworten und Empfehlungen abgeben.

3. Ausbau der Forschungs- und Lehrtätigkeiten in Kooperation mit anderen Hochschulen

Im Rahmen der bereits zehnjährigen Zusammenarbeit zwischen der ETH Zürich und der PHGR steht das «computational thinking» im Zentrum. Dabei geht es darum, Daten in geeigneter Form darzustellen, Strategien und Algorithmen zur Lösung von Problemen zu entwickeln und zu programmieren. Es werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen im Fachbereich Informatik erarbeitet und ausgetauscht. Die Erkenntnisse fließen in die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen ein. Die PHGR realisiert das Zentrum «Data Analytics, Visualization and Simulation (DAViS)» der Sonderprofessur für das Profildfeld «Computational Science» als «Leading House». Damit sollen unter anderem die Voraussetzungen geschaffen werden, ein nutzerorientiertes Ausbildungsangebot im Bereich Informatik aufzubauen.

4. Ausbau der Kooperation mit verschiedenen Wirtschaftspartnern

Um eine realitätsnahe und anwendungsorientierte Herangehensweise sicherzustellen, müssen Partner aus der Wirtschaft einbezogen werden. Mit deren Unterstützung können ausserschulische Aktivitäten wie beispiels-

weise die MINT-CAMPS GR für alle Regionen des Kantons entwickelt, organisiert und durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden der Partner aus der Wirtschaft stellen vor Ort ihr fachliches Wissen zur Verfügung, und die Lehrpersonen unterstützen die Umsetzung mit didaktischem und pädagogisch-psychologischem Wissen.

Diese vier Bereiche werden unter der Bezeichnung «Netzwerk Schule 4.0» zusammengefasst und als kantonales Kompetenznetzwerk für die Umsetzung der digitalen Transformation in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II ausgestaltet.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das «Netzwerk Schule 4.0» die Akteurinnen und Akteure der digitalen Transformation auf den verschiedenen Schulstufen untereinander vernetzen. Im Sinn von «best practices» sollen der kontinuierliche Informationsaustausch sichergestellt und die Übergänge zwischen den einzelnen Schulstufen optimal aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise lassen sich Synergien nutzen (E-Learning-Plattformen), und das gegenseitige Verständnis wird gefördert.

Zur Umsetzung der digitalen Transformation im Bildungswesen sind in erster Linie auf dem Markt verfügbare standardisierte Software-Produkte zu verwenden. Auf umfangreichere Eigenentwicklungen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Das Projekt «Netzwerk Schule 4.0» soll maximal fünf Jahre dauern. Im Rahmen einer Anschubfinanzierung kann der Kanton der PHGR einen Beitrag bis zu 50 % daran gewähren. Nach Ablauf der Aufbauphase ist die Aufgabe durch die PHGR im Rahmen des Leistungsauftrags mit Globalbeitrag umzusetzen.

2.2 Bachelorausbildung im Bereich Informatik an der Fachhochschule Graubünden

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Im Zusammenhang mit dem Standortentscheid des Grossen Rats für ein Hochschulzentrum für die FHGR hat die Regierung an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen (vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2018–2019, S. 194, 199, 204, 207, 222), dass Studiengänge insbesondere in den Bereichen Technik und Life Science an der FHGR aktiv gefördert und ausgebaut werden sollen. Im Anschluss an den Standortentscheid des Grossen Rats hat die Regierung deshalb mit Beschluss vom 20. November 2018 (Prot. Nr. 878) der FHGR den Auftrag erteilt, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024 das Zentrum für «Data Analytics, Visualization and Simulation (DAViS)» mittels einer Sonderprofessur für das Profildfeld «Computational Science» als «Leading House» gemeinsam mit dem Schweizerischen Institut für Allergie- und Asthmaforschung (SIAF) als

Hauptpartner aufzubauen und zu betreiben. Mit dieser Sonderprofessur sollen unter anderem die Voraussetzungen geschaffen und bis 2020 ein Konzept erarbeitet werden, um ein nutzerorientiertes Ausbildungsangebot im Bereich Informatik aufzubauen (z. B. neuer Bachelor-Studiengang im Bereich technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Data Science/Big Data).

b) Ziele und Wirkung

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Graubünden, zur Förderung des Nachwuchses im MINT-Bereich und basierend auf den Ausführungen der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Standortentscheid für ein Hochschulzentrum soll die FHGR nach Vorliegen eines entsprechenden Konzepts ab Wintersemester 2021/22 einen Informatikstudiengang auf der Stufe Bachelor führen.

c) Konzept und Umsetzung

Im Rahmen der Sonderprofessur für das Profildfeld «Computational Science» an der FHGR ist ein Ausbildungsangebot zu erarbeiten und die Einführung eines Informatikstudiengangs an der FHGR zu planen und umzusetzen.

Über den Rahmenverpflichtungskredit ist die rund fünf Jahre dauernde Einführungsphase für den Studiengang zu finanzieren. Danach ist er über das ordentliche Budget der FHGR im Rahmen des Leistungsauftrags mit Globalbudget zu finanzieren.

2.3 Informatikmittelschule

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2018 im Rahmen der Beratung der Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) beschlossen, dass an den Bündner Mittelschulen (private Mittelschulen und Bündner Kantonsschule) grundsätzlich Informatikmittelschulen als Abteilungen geführt werden können. Es handelt sich dabei um eine politische Absichtserklärung, der aktuell kein entsprechendes Umsetzungskonzept und auch keine Kostenschätzung zugrunde liegt. Um eine oder mehrere Informatikmittelschulen als Abteilungen von Mittelschulen führen zu können, sind deshalb vorgängig verschiedene grundlegende Abklärungen vorzunehmen. Es ist dabei zu beachten, dass der Ausbildungsabschluss analog dem Abschluss einer Handelsmittelschule ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und allenfalls eine Berufsmaturität sein wird.

b) Ziele und Wirkung

Mit der Einführung einer Informatikmittelschule soll auf der Sekundarstufe II ein Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels im Bereich der Informatik geleistet werden.

c) Konzept und Umsetzung

Ein Detailkonzept und Massnahmen zur Umsetzung der Informatikmittelschulen an Bündner Mittelschulen sind zu erarbeiten.

Die Führung der Informatikmittelschule hat grundsätzlich über das ordentliche Budget für die Mittelschulen zu erfolgen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage liegt vor. Hingegen haben die Erarbeitung des Konzepts und allenfalls erforderliche Anfangsinvestitionen einen zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Folge, welcher über den Rahmenverpflichtungskredit im Sinn einer eigenen Massnahme bzw. Vorleistung finanziert werden soll.

3. Gesundheitswesen

3.1 Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Der Bund und die Kantone haben gemeinsam die «Strategie eHealth Schweiz 2.0 2018–2022» erlassen, die insbesondere die Einführung und Verbreitung des EPD zum Gegenstand hat. Die Strategie umfasst drei Handlungsfelder (A: Digitalisierung fördern; B: Digitalisierung koordinieren; C: Zur Digitalisierung befähigen). Die Handlungsfelder umfassen insgesamt 26 Ziele, welche dem Bund, den Kantonen, der gemeinsamen Koordinationsstelle von Bund und Kantonen «eHealth Suisse» oder den Stammgemeinschaften zugeordnet werden.

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) hat zudem eine Strategie für Graubünden formuliert (eHealth-Strategie des Kantons Graubünden vom 8. Dezember 2015). Im Kanton Graubünden ist die Bereitstellung des EPD primär Sache der gesetzlich verpflichteten stationären Leistungserbringer. Aus diesem Grund haben sich bereits Anfang 2016 über 30 Leistungserbringer zu einem privaten und gemeinnützigen Trägerverein (eHealth Südost) zusammengeschlossen, dem heute mehr als 90 Mitglieder und über 90 % der stationären Leistungserbringer des Kantons angehören. Ende Mai 2017 beschloss die Vereinsversammlung nahezu einstimmig, eine eigene eHealth-Plattform für die Südostschweiz zusammen mit der Plattform-Anbieterin Post CH AG aufzubauen und mit den Umsetzungsarbeiten im Herbst 2017 zu beginnen. Zurzeit leistet der Kanton keinen finanziellen Beitrag an die Aufbau- oder Betriebskosten.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Verbindung mit der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015 (Elektronisches Patientendossier) müssen sich Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und psychiatrische Kliniken bis 2020 einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 lit. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) anschliessen. Die Alters- und Pflegeheime müssen sich gestützt auf Art. 39 Abs. 3 KVG in Verbindung mit der gleichen Übergangsbestimmung bis 2022 einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für die ambulanten Leistungserbringer, insbesondere die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Pflegefachpersonen und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, bleibt der Anschluss an eine zertifizierte Stammgemeinschaft freiwillig. Das EPD vermag seine Wirkung jedoch nur dann zu entfalten, wenn möglichst alle Leistungserbringer sich einer Stammgemeinschaft anschliessen und EPD führen. Auch für die Patientinnen und Patienten ist die Eröffnung eines EPD freiwillig. Auch hier gilt, dass die Vorteile der digitalen Vernetzung nur dann wirksam werden, wenn möglichst viele Patientinnen und Patienten überzeugt werden können, ein EPD zu eröffnen. Aus diesem Grund ist es wichtig, mittels Information der Bevölkerung und finanzieller Anreize dafür zu sorgen, dass sich sowohl die Leistungserbringer als auch die Patientinnen und Patienten möglichst flächendeckend an der digitalen Vernetzung im Gesundheitswesen beteiligen.

3.2 Ziele und Wirkung

Die Digitalisierung ist ein zentrales Instrument für das Erreichen wichtiger gesundheitspolitischer Ziele, namentlich in den Bereichen Behandlungsqualität, Patientensicherheit, Effizienz, koordinierte Versorgung und Interprofessionalität sowie Gesundheitskompetenz. Die Digitalisierung im Bereich des Gesundheitswesens hat folgende positive Auswirkungen:

- Verbesserung der Behandlungsqualität: Wenn behandlungsrelevante Informationen über eine Person allen am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen zeitnah und ortsunabhängig zur Verfügung stehen, steigt die Qualität der medizinischen Behandlung. Von einem raschen Austausch behandlungsrelevanter Daten profitieren insbesondere chronisch Kranke und Patientinnen und Patienten mit mehrfachen Erkrankungen.
- Erhöhung der Patientensicherheit: Wenn relevante Informationen jederzeit für alle entsprechend berechtigten Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen zugänglich sind, können gravierende Zwischenfälle, Fehlbehandlungen und Todesfälle vermieden werden.

- Erhöhung der Effizienz: Die digitale Datenerfassung und Vernetzung leistet einen Beitrag zu mehr Effizienz, weil Abläufe und Schnittstellen verbessert sowie Doppelspurigkeiten beseitigt werden können. Eine koordinierte Digitalisierung ermöglicht weitere Effizienzgewinne, indem einmal erfasste Daten für verschiedene Zwecke genutzt werden können. Für Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen kann daraus ein Zeitgewinn bei der Informationsbeschaffung und der Datenerfassung sowie eine Vereinfachung der organisationsübergreifenden Kommunikation resultieren. Sowohl die Menschen in der Schweiz als auch die öffentliche Hand profitieren, wenn dank effizienterer Prozesse die Kostenentwicklung im sozial finanzierten Gesundheitssystem gedämpft werden kann.
- Koordinierte Versorgung und Interprofessionalität: Die digitale Vernetzung vereinfacht die Kommunikation sowie den Informationsaustausch entlang der Behandlungsprozesse und stärkt die institutions- und berufsübergreifende Zusammenarbeit.
- Förderung der Gesundheitskompetenz: Wenn Patientinnen und Patienten selbstbestimmt über den Zugang zu ihren digitalen Gesundheitsdaten entscheiden und selbst jederzeit auf ihre Daten zugreifen können, können sie sich dadurch aktiver an den Entscheidungen in Bezug auf ihr Gesundheitsverhalten, ihre Gesundheitsprobleme und ihre medizinische Behandlung beteiligen. Sie stärken damit auch die eigene Gesundheitskompetenz.

Grundvoraussetzung für die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist dabei die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sowie der informationellen Selbstbestimmung. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten im Gesundheitsbereich muss eine Förderung der Digitalisierung immer auch mit einer Förderung der Sensibilisierung der Betroffenen im Hinblick auf die Cyber- und Datensicherheit einhergehen.

Beim EPD sieht die Bundesgesetzgebung für stationäre Gesundheitseinrichtungen eine Pflicht zur Teilnahme vor. Der Nutzen der digitalen Vernetzung kann aber nur ausgeschöpft werden, wenn auch die ambulanten Gesundheitsfachpersonen – insbesondere die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Apotheken – sowie die Patientinnen und Patienten eingebunden sind. Genau hier ist bei der Förderung von eHealth im Rahmen des vorliegenden Rahmenverpflichtungskredits anzusetzen. Um der Digitalisierung im Gesundheitswesen den notwendigen Schub zu verleihen und den grösstmöglichen Nutzen daraus zu ziehen, ist es angezeigt, Massnahmen zu ergreifen, damit flächendeckend möglichst alle Leistungserbringer EPD führen und möglichst alle Patientinnen und Patienten ein solches eröffnen.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen, welche den Aufbau ihrer Stammgemeinschaften und die Einführung des EPD mit Teils beachtlichen Beiträgen unterstützt haben, hat sich der Kanton Graubünden bisher wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen finanziell an den Kosten nicht beteiligt.

3.3 Konzept und Umsetzung

Um die Digitalisierung im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden zu fördern, sollen folgende Massnahmen finanziell unterstützt werden:

a) Informationskampagne betreffend elektronisches Patientendossier

Um die Einführung des EPD zu fördern, ist es notwendig, sowohl die Bevölkerung als auch die Leistungserbringer umfassend über das EPD zu informieren. Zudem ist eine Kampagne zur Befähigung der Patientinnen und Patienten sowie der Leistungserbringer im Umgang mit dem EPD angezeigt.

- Als eigene Massnahme wird der Kanton während fünf Jahren nach Einführung des EPD eine umfassende Informationskampagne durchführen (2020–2024). Die Informationskampagne hat sowohl die Bevölkerung als auch die Leistungserbringer als Adressaten und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele: Aufklärung über das EPD, Sensibilisierung bezüglich Datenschutz und Ermutigung zum Eröffnen eines EPD beziehungsweise zum Anschluss an eine Stammgemeinschaft.
- Der Verein eHealth Südost wird ein Programm mit Massnahmen zur Befähigung der Bevölkerung sowie der Gesundheitsfachpersonen zum Umgang mit EPD bereitstellen. Im Rahmen des Programms sollen Materialien (Videos, eLearning-Programme usw.) bereitgestellt und Schulungskurse durchgeführt werden. Das Programm des Vereins eHealth-Südost soll mit Beiträgen zu 50 % der Kosten gefördert werden.

b) Eröffnung von elektronischen Patientendossiers

Voraussetzung für die Eröffnung eines EPD ist das Vorhandensein einer zertifizierten elektronischen Identität. Sowohl die Patientinnen und Patienten als auch die Leistungserbringer bzw. die entsprechenden Gesundheitsfachpersonen bedürfen einer solchen. Der Prozess zur Erlangung einer elektronischen Identität ist mit Kosten verbunden (Registrierungs- und Nutzungsgebühr). Zudem ist auch der Prozess zur Eröffnung eines EPD bei den Leistungserbringern mit Kosten verbunden.

Um die Eröffnung von EPD in einer Anfangsphase zu fördern und zu beschleunigen, sollen zur Beseitigung des Kostenhemmnisses bei den Patientinnen und Patienten sowie bei den Leistungserbringern und entsprechend im Sinn eines Anschubs Beiträge gewährt werden.

Aus Qualitätsüberlegungen werden Beiträge nur dann gewährt, wenn das EPD durch Leistungserbringer eröffnet wird, die einer interdisziplinären Stammgemeinschaft angeschlossen sind bzw. sich an eine solche anschliessen (Stammgemeinschaft, zu der sowohl stationäre Leistungserbringer wie Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime usw. als auch ambulante Leistungserbringer wie Spitexorganisationen, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Apotheken usw. angeschlossen sind). Durch diese Massnahme haben auch die ambulanten Leistungserbringer (Hausärztinnen und Hausärzte, Apotheken usw.) einen Anreiz, sich freiwillig einer Stammgemeinschaft anzuschliessen. Wie bereits eingangs erwähnt ist es für die Wirksamkeit des EPD wichtig, dass möglichst alle Leistungserbringer sich daran beteiligen.

c) Ombudsstelle

Im Zusammenhang mit der Nutzung des EPD stellen sich wichtige Fragen des Datenschutzes, der Datensicherheit sowie der informationellen Selbstbestimmung. Um Konflikten im Zusammenhang mit dem EPD zu begegnen, ist es angezeigt, eine Ombudsperson als erste Anlaufstelle einzusetzen beziehungsweise eine Ombudsstelle einzurichten. Wie die Erfahrung in anderen Kantonen gezeigt hat, ist die Einrichtung einer Ombudsstelle im Zusammenhang mit Fragen rund um das EPD sehr wichtig. Diese vermag als neutrale Stelle Streitigkeiten in einem frühen Stadium zu klären und Vertrauen zu schaffen. Im Sinn einer Anschubfinanzierung soll die Ombudsstelle in den ersten zwei Betriebsjahren mit einem Beitrag unterstützt werden.

4. Mobilität und Verkehr

4.1 Smarte Mobilität

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich die PostAuto Schweiz AG mit der Entwicklung von neuen Mobilitätslösungen, um für die Zukunft den Kunden die am besten geeignete Transportlösung zu offerieren. Ein Projekt wurde unter dem Namen SmartShuttle bekannt. PostAuto versteht unter dem Begriff SmartShuttle ein zu 100 % elektrisches und automatisiertes Transportfahrzeug für den Personennahverkehr.

Die Entwicklung neuer Mobilitätslösungen ist für den Kanton im Sinn einer nachhaltigen Verkehrsplanung zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs vor allem in den Regionen von grosser Bedeutung (service public). Mit effizienten automatisierten Lösungen können Kosten reduziert werden. Damit wird auch in Regionen, in welchen öffentliche Verkehrsangebote nicht

bestehen oder mit den bisherigen Verkehrsmitteln aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte nicht wirtschaftlich betrieben werden können, und dort, wo aufgrund von Einsparungen Angebotsreduktionen drohen, nachhaltig ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr sichergestellt werden können.

Ferner wird mit automatisierten Elektro-Transportfahrzeugen die Ressourceneffizienz gesteigert und damit auch ein Beitrag an die Umwelt geleistet werden können.

Seit Juni 2016 betreibt PostAuto in der Stadt Sion einen Testbetrieb auf öffentlichen Strassen, wo an fünf Tagen zwei automatisierte Fahrzeuge Fahrgäste transportieren. Auch im Kanton Graubünden waren bereits Ende 2017 Testfahrten zwischen Maienfeld und dem Heididorf (Ortsteil Rofels) geplant. Diese mussten jedoch aufgrund des vorzeitigen Wintereinbruchs verschoben werden. Die Besichtigung vor Ort hat gezeigt, dass der Fahrweg einige Herausforderungen (insbesondere an das Fahrzeug selbst) mit sich bringt. Zudem wurde im letzten Jahr ein eintägiger Demo-Event auf einer abgesperrten Feldstrasse in Maienfeld lanciert. Der Öffentlichkeit stand es dabei offen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Um einen hohen Multiplikatoreffekt zu erzielen, werden Prozesse und Systeme erarbeitet, um weitere Gebiete effizient in die neue Technologie zu transferieren. Die Region Heidiland (Maienfeld) hat sich anlässlich einer Begehung als hierfür geeigneter Standort erwiesen und soll das zukünftige regionale Testgebiet für die Entwicklung des autonomen Fahrens im ländlichen Raum für die Schweiz darstellen. Mit dem parallelen urbanen Betrieb in Sion können Synergien in den beiden Regionen genutzt werden, um die Weiterentwicklung und Standardisierung des automatisierten Fahrens im öffentlichen Verkehr voranzutreiben. Für alle projektbeteiligten Parteien wäre dies ein langfristiger Ansatz in Richtung Digitalisierung der Mobilität.

Die Schweiz – und im speziellen Graubünden als Bergkanton – bieten die optimale Grundlage, um Projekte zu lancieren, welche sich auf die Bedürfnisse des ländlichen Raums fokussieren. Selbstfahrende Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr bieten sich hierfür geradezu an. Sie sind ideal, auch kleinere Orte und Fraktionen zu erschliessen, sodass eine lückenlose Transportkette zwischen dem Wohnort und dem nächsten Bahnhof gewährleistet werden kann. Aufgrund der Komplexität des Überlandverkehrs sind allerdings bisher noch keine Projekte in ländlichen Gebieten lanciert worden. Genau hier könnten jedoch automatisierte Busse Effizienzgewinne bringen und die Angebotsqualität der Mobilität verbessern.

b) Ziele und Wirkung

Mit einer Einsetzung von SmartShuttle sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erfahrungen mit neuen Formen der Personenmobilität sammeln (neue Mobilitätskonzepte).
- Möglichkeiten schaffen, um Orte zu erschliessen, die bisher vom öffentlichen Verkehr nicht bedient wurden.
- Diversifikation von Transportmitteln, um möglichst viele Mobilitätsbedürfnisse des Fahrgasts abzudecken (d.h. keine Konkurrenzierung von bereits bestehenden Angeboten).
- Einen Beitrag leisten zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele von Bund und Kanton, da SmartShuttle als zu 100 % elektrisch angetriebene Fahrzeuge weniger Energie als herkömmliche, fossil betriebene Fahrzeuge verbrauchen und kein CO₂ ausstossen.
- Aufbau eines Netzwerks zwischen Besteller (Kanton und Gemeinden), Industrie, Transportunternehmen, Fahrzeugherstellern, Tourismus, Forschung und Hochschulen.
- Nutzen von Synergien zwischen urbanen und ländlichen Räumen (konkret zwischen Sion und Maienfeld).
- Erstellung eines Systembaukastens für die Fahrweganalyse und -definition von automatisiertem Fahren: Standardisierung von Streckenprofilen/ Fahrwegen für die effiziente Beurteilung von künftigen Erweiterungen sowie Neuerschliessungen mit automatisierten Mobilitätsanwendungen im Kanton Graubünden (Module für Risikobeurteilungen, Eignungsprüfung von weiteren Strecken für die Automatisierung).

c) Konzept und Umsetzung

Zunächst soll eine automatisierte Transportlösung vom Bahnhof Maienfeld – Heididorf als attraktives Pilot- und Demonstrationsobjekt vollständig realisiert werden. SmartShuttle werden während der Testphase durch eine Person begleitet.

Mittel- bis langfristig soll eine Erweiterung des Projekts auf den Anwendungsfall «Überlandverkehr» anhand konkreter Strecken des Regionalverkehrs stattfinden. In einem Mobilitätskonzept sollen sechs weitere Strecken bestimmt werden, welche mit einem selbstfahrenden Fahrzeug bedient werden. Die Finanzierung der Erweiterung des Projekts erfolgt aber nicht aus dem vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit.

Weil die weiteren Akteurinnen bzw. Akteure und ihre Beteiligung am Projekt noch nicht definitiv bestimmt werden können, ist derzeit noch offen, wie die Förderung gemäss vorliegendem Gesetz erfolgen soll. Es sind alle Varianten denkbar: es kann sich um eine Kooperationsform bzw. um eine Beteiligung an einer Trägerschaft oder um eine kantonale Massnahme

im Sinn einer Vorleistung handeln. Ebenfalls denkbar wäre eine Beitragsleistung namentlich an PostAuto, wobei zu befürchten ist, dass mit einem limitierten Kantonsbeitrag an PostAuto ohne weitere Mitfinanzierung von weiteren Beteiligten die Realisierung des Pilotprojekts wohl verunmöglicht würde.

4.2 E-Ticketing Graubünden

a) Ausgangslage und strategische Ausrichtung

Beim elektronischen Ticket (E-Ticket) handelt es sich um eine Alternative zum Papierticket. Eine E-Ticketing-Lösung existiert in Graubünden parallel zum Papierticket bereits seit einiger Zeit und war bei dessen Einführung schweizweit der erste digitale Fahrausweis. Diese Variante basiert auf einem Chipkartensystem mit einer Prepaid-Funktion und wird nur im Grossraum Chur, in der Landschaft Davos und im Oberengadin eingesetzt. Dabei handelt es sich um ein geschlossenes System, welches mit SwissPass sowie den meisten anderen Anwendungen nicht kompatibel ist.

Mit dem neuen E-Ticketing Graubünden soll ein für ganz Graubünden offenes System realisiert werden, das mit SwissPass kompatibel ist. Die Kopplung des Bündner Generalabonnements (BÜGA) an SwissPass ist bereits erfolgt.

b) Ziele und Wirkung

Dank eines offenen E-Ticketing Graubünden kann der Zugang zum öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vereinfacht werden. Dieses System soll unter anderem auch den Tagesausflugsgästen, Zweitwohnungsbesitzern und Touristen ermöglichen, ein bereits vorhandenes Ticketmedium (wie z. B. SwissPass) auch in Graubünden zu nutzen. Mit E-Ticketing sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung der Grundlagen für ein automatisiertes und papierloses Ticketing (einfaches und transparentes System);
- Erhöhung der Akzeptanz des elektronischen Ticketings auf Kundenseite;
- Steigerung des Kundennutzens durch:
- Reduktion der Papiertickets, vor allem im Einzelfahrscheinbereich (in einer ersten Phase um mindestens 20 %);
- Digitalisierung der Mehrfahrtenkarte;
- Erzielung einer Umsatzsteigerung durch vereinfachten Zugang zum Ticketing.

c) Konzept und Umsetzung

Ein vereinfachter Zugang zum öffentlichen Verkehr ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Mit der Digitalisierung bestehen heute technische Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Gemäss Rücksprache mit den Transportunternehmungen soll das Projekt in vier Etappen umgesetzt werden.

In einem ersten Schritt soll das Bündner Sortiment in Bezug auf das Einzelbillett mit SwissPass kompatibel gemacht werden. Damit soll dem Fahrgast ermöglicht werden, online oder an einem Automaten ein Billett auf seinen SwissPass zu lösen. Zugleich soll eine Echtzeit-Synchronisation für die Kontrolle der Einzelbillette angeschafft werden. Diese Phase dient insbesondere der Bündner Bevölkerung.

In einer zweiten Phase soll das Fahrerverkaufssystem vernetzt werden. Der Fahrgast soll auf einem Tablet sein Fahrziel auswählen, um dieses anschliessend auf seinem SwissPass zu konvertieren. Die Abrechnung erfolgt dabei direkt über SwissPass. Diese Phase schafft insbesondere für Gelegenheitskunden wie Touristen Vereinfachungen und Mehrwerte.

In einer dritten Phase soll die Vernetzung mit touristischen Angeboten erfolgen. Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt in Graubünden könnte dieses auf weitere Kantone ausgedehnt werden.

Offen ist, wie die Förderung erfolgen soll, sei es als Beitrag, im Rahmen einer Kooperation bzw. Beteiligung an einer Trägerschaft oder als eigene kantonale Massnahme im Sinn einer Vorleistung. Von der Rhätischen Bahn hat der Kanton zwar die Bestätigung, dass sie die Federführung in einem solchen Projekt übernehmen würde. Zudem würden die übrigen Transportunternehmungen die Umsetzung an ihren Haltepunkten bzw. Fahrzeugen sicherstellen und ihre Sortimente freischalten. Allerdings können im jetzigen Zeitpunkt nicht alle weiteren am Projekt beteiligten Akteurinnen bzw. Akteure (inkl. deren finanzielle Beteiligung) definitiv bestimmt werden. Auch zu prüfen wäre, ob der Bund dieses Vorhaben unterstützen würde.

VII. Weitere Bereiche ausserhalb des Rahmenverpflichtungskredits

1. Netzinfrastrukturen

1.1 Beurteilung der Netzinfrastruktur im Kanton Graubünden

Eine leistungsstarke und preiswerte Netzinfrastruktur wird als eine wichtige Voraussetzung für die digitale Transformation erachtet. Während im Bündner Rheintal die Infrastruktur relativ gut ausgebaut ist und auch verschiedene Fernmeldedienstleister am Markt tätig sind, bestehen in den peripheren Regionen Defizite hinsichtlich der Wettbewerbssituation und der Erschliessungsqualität, insbesondere im UHB-Bereich. Zurückzuführen ist dies darauf, dass in diesen Regionen meist eine Monopolsituation eines einzelnen Fernmeldedienstleisters, in der Regel der Swisscom, herrscht. Dieses Monopol ist darauf zurückzuführen, dass in weniger dicht besiedelten Gebieten aufgrund der geringeren Rentabilität kein Infrastrukturwettbewerb aufkommt. In diesen Regionen bestehen oftmals zu wenig wirtschaftliche Anreize, rasch in die Modernisierung oder gar den Ausbau der bestehenden Festnetzinfrastruktur zu investieren.

Mit der Studie der HTW Chur «Breitband und Digitale Transformation: Breitbanderschliessung im Kanton Graubünden» vom November 2017 wurde die aktuelle Erschliessungssituation im Kanton Graubünden im Vergleich zur gesamten Schweiz und dem grenznahen Ausland beurteilt. Gestützt darauf ist festzuhalten, dass die gegenwärtige Versorgung im Grundsatz als gut zu beurteilen ist. Im schweizweiten Vergleich besteht allerdings ein Rückstand im Bereich UHB. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf von Wirtschaft, Versorgungseinrichtungen und Privaten an die Erschliessungsqualität durch datenintensive Anwendungen weiter steigen wird. Dies bedingt einen bedarfsgerechten Anschluss der Regionen an eine UHB-Infrastruktur. Eine technologieneutrale Erschliessung im UHB-Bereich, die dem künftigen Bedarf der Wirtschaft sowie der Regionen und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gerecht wird, stellt einen wesentlichen Faktor im Standortwettbewerb dar.

1.2 Zielsetzung und Förderkonzept

Graubünden soll im nationalen Vergleich einen Spitzenplatz in der Versorgung durch eine UHB-Infrastruktur einnehmen. Das heisst, dass die Regionen zu gleichen Bedingungen und mit gleicher Qualität erschlossen werden sollen wie die Agglomerationen der grösseren Schweizer Städte. Es soll

ein bedarfsgerechtes und zukunftstaugliches UHB-Angebot für Unternehmen, Versorgungseinrichtungen und Private gewährleistet werden. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, die es den Unternehmen und dem Tourismus erlauben, ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken. So wird ein Beitrag zur Steigerung der Standortattraktivität und zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet.

Die vom DVS und AWT beauftragte Expertengruppe (Projektgruppe «Breitband Graubünden») hat in ihrem Schlussbericht «Konzeptionelle Grundlage für die Erschliessung der Regionen mit zukunftsfähigen Ultra-hochbreitband-Infrastrukturen» vom 7. November 2018 definiert, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um eine bedarfsgerechte Erschliessung der Unternehmen und Regionen mit leistungsfähigen Grundinfrastrukturen zu ermöglichen. Aufbauend auf dieser konzeptionellen Grundlage wurde ein Förderkonzept erarbeitet, mit welchem das Vorgehen sowie die Bedingungen und Kriterien für eine Förderung festgelegt werden. Dieses wurde von der Regierung mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 (Prot. Nr. 996) genehmigt.

1.3 Finanzierung / Notwendigkeit einer Revision von Art. 18 GWE

Die Förderung des UHB-Ausbaus mittels Beiträgen an die Infrastrukturkosten kann über die Bestimmungen im GWE betreffend die systemrelevanten Infrastrukturen und den entsprechenden Verpflichtungskredit erfolgen. Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b GWE kann der Kanton basierend auf regionale Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Aus Sicht der Projektgruppe werden kantonale Förderbeiträge von rund 35 Millionen Franken für den Infrastrukturausbau in den Regionen als realistisch eingestuft.

Die Finanzierung der Umsetzung des Förderkonzepts soll nicht über den Rahmenverpflichtungskredit von 40 Millionen Franken erfolgen, sondern über die Bestimmungen betreffend die systemrelevanten Infrastrukturen im GWE und damit über den Rahmenverpflichtungskredit für systemrelevante Infrastrukturen finanziert werden.

Allerdings wird die regionale Umsetzung betreffend UHB-Ausbau noch ein paar Jahre in Anspruch nehmen, d. h. bis die ersten Fördergesuche und entsprechenden Förderentscheide vorliegen werden, wird die bis 2023 laufende Frist betreffend den Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen abgelaufen sein. Deshalb soll die Frist für diesen Kredit um fünf Jahre verlängert werden. Entsprechend ist Art. 18 GWE im Rahmen des vorliegenden neuen Gesetzes zu revidieren.

2. E-Government

Ein weiteres wichtiges Thema bezüglich der digitalen Transformation bildet E-Government (digitale Verwaltung). Die Regierung hat mit Beschluss vom 26. Juni 2018 (Prot. Nr. 539) die E-Government-Strategie Graubünden, Bereich Transaktionen, verabschiedet. E-Government trägt dazu bei, dass der Kanton Graubünden auch in Zukunft ein attraktiver Standort für Organisationen und Unternehmen bleibt sowie über eine leistungsfähige Verwaltung verfügt, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet ist. Die Ziele der E-Government-Strategie Graubünden sind:

- Angebot: Es werden prioritär Leistungen zur Verfügung gestellt, die den grössten Nutzen bringen und deren Realisierung wirtschaftlich sinnvoll ist.
- E-Government Portal: Es wird ein Serviceportal geschaffen, über welches die Bevölkerung und die Wirtschaft die elektronischen und papierlosen Leistungen des Kantons zentral nutzen können.
- Einfacher und sicherer Zugang: Eine sichere und zweckmässige Identifikation der Nutzenden ermöglicht einen einfachen Zugang zu den E-Government-Leistungen.
- Papierarme Verwaltung: Innerhalb der Verwaltung ist die papierarme und digitale Abwicklung von Geschäften der Normalfall.
- Die vier strategischen Ziele berücksichtigen die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Bevölkerung und der Behörden. Für die Weiterentwicklung von E-Government ist die Erreichung dieser Ziele wesentlich; sie sind prioritär anzugehen.

Für die Erreichung der strategischen Ziele wurden neun Leitlinien formuliert und zehn Handlungsfelder (davon sechs für den Ausbau der E-Government-Leistungen zugunsten der Wirtschaft, Bevölkerung und Verwaltung sowie vier für das Schaffen von verwaltungsinternen Voraussetzungen) definiert. Zur Umsetzung der Strategie hat die Regierung mit Beschluss vom 27. November 2018 (Prot. Nr. 904) einen Umsetzungsplan genehmigt. Dieser zeigt die priorisierten E-Government-Projekte des Kantons für einen Planungszeitraum von ca. sechs Jahren auf und wird jährlich aktualisiert. Für die koordinierte Umsetzung der E-Government-Strategie hat die Regierung die Fachstelle E-Government eingesetzt.

Die E-Government-Projekte sollen allerdings nicht über den vorliegenden Rahmenverpflichtungskredit finanziert werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass E-Government durch den Kanton ohnehin voranzutreiben ist und dabei die volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht unmittelbar im Zentrum stehen. Demgegenüber sind die 40 Millionen Franken für andere Digitalisierungsvorhaben, die einen unmittelbaren volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, einzusetzen.

Für die Finanzierung der technischen Grundlagen und verwaltungsinternen Voraussetzungen zur Umsetzung der E-Government-Strategie genehmigte der Grosse Rat in der Dezembersession 2019 einen Verpflichtungskredit über neun Millionen Franken. Darüber hinausgehende E-Government-Projekte werden zusätzlich ordentlich budgetiert.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem Gesetz wird ein Rahmenverpflichtungskredit von 40 Millionen Franken gebildet. Zur Sicherstellung dieser Mittel soll zugleich eine entsprechende Reserve zulasten der Jahresrechnung 2020 gebildet werden. Damit werden die Massnahmen finanziert. Bedarf es im Rahmen der Massnahmen auch Personalressourcen, so werden diese ebenfalls, auf die Dauer der Massnahme befristet, über diesen Kredit finanziert. Insofern zeitigt die Bildung des Rahmenverpflichtungskredits mit Ausnahme der Jahresrechnung 2020 keine weiteren Haushaltsbelastungen. Hinzuweisen bleibt aber darauf, dass Massnahmen, die nach Auflösung des Verpflichtungskredits bzw. nach Ablauf des Gesetzes allenfalls weitergeführt werden sollen, in den ordentlichen Betrieb überführt werden müssten. In der Folge wären die Kosten dafür im Rahmen des ordentlichen Budgets zu übernehmen.

Gemäss finanzpolitischem Richtwert Nr. 2 betreffend Nettoinvestitionen dürfen die budgetierten Nettoinvestitionen in den Jahren 2021–2024 höchstens 170 Millionen Franken betragen. Davon ausgenommen sind die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Strassen sowie die vom Bund finanzierten Darlehen. Der Grosse Rat kann Ausnahmen beschliessen. Werden nun Förderleistungen aus dem Rahmenverpflichtungskredit von 40 Millionen Franken der Investitionsrechnung zu belasten sein, so sind diese von diesem finanzpolitischen Richtwert auszunehmen, zumal bereits zulasten der Jahresrechnung 2020 eine Reserve gebildet wird. Damit wird analog zu den Beiträgen an systemrelevante Infrastrukturen (Art. 18 GWE) verfahren.

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 FHG richten sich die jährlichen Leistungen eines Verpflichtungskredits nach den Einzelkrediten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass keine feste Aufteilung des Verpflichtungskredits auf die einzelnen Bereiche und Massnahmen oder gar die Departemente erfolgt. Einerseits basieren die aufgeführten Vorhaben aus den verschiedenen Bereichen auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und sind nicht abschliessend. Andererseits wird erst im Rahmen der Finanzplanung und des Budgets über die Beanspruchung des Kredits befunden. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen und der jährlichen Budgets wird sich die Verwendung des Kredits detaillierter abzeichnen.

IX. Regulierungsfolgenabschätzung

Da es sich um einen Erlass einzig zur Förderung bzw. (Mit)Finanzierung von Massnahmen und Vorhaben handelt, erfolgt keine Regulierung mit negativen Auswirkungen auf die KMU im Kanton wie zusätzliche Bürokratie oder administrative Hürden.

X. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

XI. Inkrafttreten

Der Erlass soll per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt kann mit der Umsetzung begonnen werden. Damit ist es auch möglich, im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2021 die entsprechenden Beträge, vorbehältlich der Annahme des vorliegenden Erlasses und des Budgets 2021 durch den Grossen Rat, bereitzustellen.

XII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden eine Reserve von 40 Millionen Franken zulasten der Jahresrechnung 2020 zu bilden;
4. Investitionsausgaben zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen auszunehmen;
5. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:
 - a) Auftrag Casanova-Maron betreffend «Digitales Graubünden»;
 - b) Fraktionsauftrag SP (Peyer) betreffend Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben (Infrastruktur und weitere Bereiche).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	960.100
Geändert:	932.100
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Februar 2020,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck und Ziele

¹ Dieses Gesetz dient zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden, um insbesondere:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern;
- b) den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver zu gestalten; oder
- c) zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Rahmenverpflichtungskredit

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden im Sinne dieses Gesetzes gewährt der Grosse Rat einen Rahmenverpflichtungskredit im Umfang von 40 Millionen Franken.

² Der Grosse Rat setzt diesen Kredit in eigener Kompetenz fest.

Art. 3 Förderinstrumente

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation kann der Kanton:

- a) Beiträge an Vorhaben von Unternehmen sowie von Institutionen und Organisationen gewähren;
- b) eigene Vorhaben und Massnahmen durchführen und finanzieren;
- c) zur Durchführung von Vorhaben Kooperationen eingehen oder sich an Institutionen, Organisationen oder Trägerschaften beteiligen und diese mitfinanzieren.

Art. 4 Förderumfang

¹ Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der Betriebskosten für die ersten acht Betriebsjahre gewährt werden.

² Eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons können vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden. Die Finanzierung des Betriebs ist auf maximal acht Jahre beschränkt.

³ Bei Kooperationen und bei Beteiligungen kann der Kanton den in seinem Interesse liegenden Anteil der Kosten während maximal acht Jahren mitfinanzieren.

Art. 5 Fachgremium

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation bildet der Kanton ein bereichsübergreifendes Fachgremium, welches insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Identifikation, Initialisierung, Begleitung und Koordination von Digitalisierungsvorhaben;
- b) Unterstützung des Kantons bei seinen Aufgaben gemäss diesem Gesetz;
- c) Prüfung der Machbarkeit und der Wirksamkeit von Digitalisierungsvorhaben;
- d) Abgabe von Förderempfehlungen;
- e) Anbieten einer Anlaufstelle für Branchenorganisationen für Fragen zur digitalen Transformation und zu Digitalisierungsvorhaben.

² Der Kanton kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Hierfür kann er zusammen mit Dritten eine Trägerschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

Art. 6 Rechtspflege

¹ Entscheide der Departemente über Förderleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt solange, bis der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht ist oder verfällt, längstens bis zum 31. Dezember 2030.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr ~~2023~~ **2030** befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la transfurmaziun digitala en il Grischun (LTD)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	960.100
Midà:	932.100
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals 10 da favrer 2020,

concluda:

I.

Art. 1 Intent e finamiras

¹ Questa lescha ha l'intent da promover la transfurmaziun digitala en il chantun Grischun, en spezial per:

- augmentar la cumpetitivad e la forza innovativa dal Grischun sco lieu economic;
- render pli attractiv il Grischun sco lieu d'abitar e sco lieu economic; u
- avrir potenzials supplementars da valorisaziun en il Grischun.

Art. 2 Credit d'impegn general

¹ Per promover la transfurmaziun digitala en il chantun Grischun en il senn da questa lescha conceda il Cussegl grond in credit d'impegn general da 40 milliuns francs.

² Il Cussegl grond fixescha quest credit en atgna cumpetenzza.

Art. 3 Instruments da promoziun

¹ Per promover la transfurmaziun digitala po il chantun:

- a) conceder contribuziuns a projects d'interpresas sco er d'instituziuns e d'organisaziuns;
- b) realisar e finanziair agens projects ed atgnas mesiras;
- c) constituir cooperaziuns u sa participar ad instituziuns, ad organisaziuns u a partaders e cofinanziair quellas e quels per realisar projects.

Art. 4 Dimensiun da la promoziun

¹ Contribuziuns pon vegnir concedidas en la dimensiun da maximalmain 50 pertschient dals custs d'investiziun e da maximalmain 50 pertschient dals custs da gestiun per ils emprims 8 onns da gestiun.

² Agens projects ed atgnas mesiras dal chantun pon vegnir finanziaids cumplainamain dal chantun. La finanziaziun dal manaschi è limitada a maximalmain 8 onns.

³ En cas da cooperaziuns e da participaziuns po il chantun cofinanziair durant maximalmain 8 onns la part dals custs che sa chatta en ses interess.

Art. 5 Gremi professional

¹ Per promover la transfurmaziun digitala nominescha il chantun in gremi professional interdisciplinar ch'ademplescha cunzunt las suandantas incumbensas:

- a) identifitgar, inizialisar, accompagnar e coordinar projects da digitalisaziun;
- b) sustegnair il chantun en sias incumbensas tenor questa lescha;
- c) examinar la realisabladad e l'efficacitad da projects da digitalisaziun;
- d) far recumandaziuns da promoziun;
- e) porscher in post da consultaziun per organisaziuns da branscha pertutgant dumondas davart la transfurmaziun digitala e davart projects da digitalisaziun.

² Il chantun po delegar questas incumbensas per part u dal tuttafatg a terzas parts. Per quest intent po el fundar – ensemen cun terzas parts – in purtader u sa participar ad in tal.

Art. 6 Giurisdicziun

¹ Cunter decisiuns dals Departaments davart prestaziuns da promoziun, per las qualas i n'exista nagin dretg, poi vegnir fatg recurs tar la Regenza. Quella decida definitivamain.

Art. 7 Valur temporal da la lescha

¹ La lescha vala fin ch'il credit d'impegn general è consumà u fin ch'el scada, maximalmain fin ils 31 da december 2030.

II.

Il relasch "Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (Lescha davart il svilup economic, LSE)" DG [932.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 18 al. 1 (midà)

¹ Il ~~cussegl~~**Cussegl** grond conceda in credit d'impegn general ch'è limità fin l'onn ~~2023~~ **2030** per promover infrastructuras ch'èn impurtantas per il sistem.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge concernente la promozione della trasformazione digitale nei Grigioni (LTD)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	960.100
Modificato:	932.100
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del 10 febbraio 2020,

decide:

I.

Art. 1 Scopo e obiettivi

¹⁾ La presente legge serve a promuovere la trasformazione digitale nel Cantone dei Grigioni, in particolare al fine di:

- a) aumentare la competitività e la forza innovativa della piazza economica dei Grigioni;
- b) rendere più attrattiva la piazza abitativa ed economica dei Grigioni; oppure di
- c) liberare potenziali di valore aggiunto supplementari nei Grigioni.

¹⁾ CSC [110.100](#)

Art. 2 Credito d'impegno quadro

¹ Il Gran Consiglio concede un credito d'impegno quadro pari a 40 milioni di franchi al fine di promuovere la trasformazione digitale nel Cantone dei Grigioni ai sensi della presente legge.

² Il Gran Consiglio stabilisce questo credito di propria competenza.

Art. 3 Strumenti di promozione

¹ Per la promozione della trasformazione digitale il Cantone può:

- a) concedere contributi a progetti di imprese nonché di istituti e di organizzazioni;
- b) avviare e finanziare progetti e misure propri;
- c) dare avvio a collaborazioni o partecipare a istituti, organizzazioni o enti responsabili e cofinanziarli allo scopo di attuare progetti.

Art. 4 Entità della promozione

¹ I contributi possono essere concessi in misura di al massimo il 50 per cento dei costi d'investimento e di al massimo il 50 per cento dei costi d'esercizio per i primi otto anni d'esercizio.

² Progetti e misure propri del Cantone possono essere finanziati integralmente dal Cantone. Il finanziamento dell'esercizio è limitato a un massimo di otto anni.

³ In caso di collaborazioni e partecipazioni il Cantone può cofinanziare la quota dei costi che rientra nel suo interesse per un massimo di otto anni.

Art. 5 Organo specialistico

¹ Al fine di promuovere la trasformazione digitale, il Cantone costituisce un organo specialistico interdisciplinare che si occupa principalmente dei seguenti compiti:

- a) identificare, avviare, accompagnare e coordinare progetti di digitalizzazione;
- b) sostenere il Cantone nello svolgimento dei suoi compiti in conformità alla presente legge;
- c) verificare la fattibilità e l'efficacia di progetti di digitalizzazione;
- d) fornire suggerimenti relativi alla promozione;
- e) offrire un servizio di riferimento alle organizzazioni di categoria in questioni relative alla trasformazioni digitale e a progetti di digitalizzazione.

² Il Cantone può delegare questi compiti integralmente o in parte a terzi. A tal fine l'organo specialistico può creare un ente responsabile insieme a terzi o partecipare a un tale ente.

Art. 6 Rimedi giuridici

¹ Le decisioni dei dipartimenti in merito a prestazioni promozionali per le quali non può essere fatto valere alcun diritto sono impugnabili con ricorso al Governo. Quest'ultimo decide in via definitiva.

Art. 7 Validità temporale

¹ La legge rimane valida fino a quando il credito d'impegno quadro sarà esaurito o sarà scaduto, al più tardi fino al 31 dicembre 2030.

II.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (LSE; Legge sullo sviluppo economico)" CSC [932.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 18 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Gran Consiglio concede un credito quadro d'impegno a tempo determinato fino al ~~2023~~**2030** per la promozione di infrastrutture di rilevanza sistemica.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 27. August 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2015³⁾,

beschliesst:

3. Standortentwicklung

Art. 18 Systemrelevante Infrastrukturen

¹ Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr 2023 befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.

² Der Kanton kann basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:

- a) zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausstrahlung von kantonalen Bedeutung sind;
- b) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

¹⁾ GRP 2015/2016, 40

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 43

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

